BIBL. NAZIONALE
CENTRALE-FIRENZE
824
15

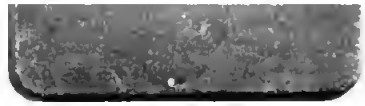

824
c. 3

Zur Kritik

des

Florentiner Unionsdecrets

und

seiner dogmatischen Verwerthung beim Vaticanischen Concil der Gegenwart

von

Theodor Frommann.

Leipzig,
Verlag von Theodor Lißner.
1870.

824
15

Zur Kritik

des

Florentiner Unionsdecrets

und

seiner dogmatischen Verwerthung beim Vaticanischen Concil der Gegenwart

von

Theodor Frommann.

Leipzig,
Verlag von Theodor Lißner.
1870.

Die Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Seinem geliebten Vater,

dem

Herrn General-Superintendenten, Consistorialrath

Dr. Karl Frommann

in St. Petersburg,

in kindlicher Verehrung

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Die vorliegende Abhandlung ist ihrem Kerne nach die weitere Ausführung meines unter dem Titel: „Kritische Beleuchtung des Florentiner Unionsdecrets" in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 27. und 28. Februar 1870 (No. 58 Beilage und No. 59) erschienenen Aufsatzes. Um der wissenschaftlichen Bedeutung der darin besprochenen Sache willen scheint es mir nicht unangemessen, meine Ansichten über dieselbe noch eingehender zu erläutern und aus den Quellen zu begründen, als es dort möglich gewesen; ja auch theilweise in einigen Punkten sie bestimmter und insofern zutreffender zu gestalten, wo ich inzwischen durch nochmalige gewissenhafte Prüfung der Thatsachen oder durch Berücksichtigung neuerer Behandlungen desselben Gegenstandes eine gründlichere und schärfere Einsicht gewonnen zu haben glaube.

Nach einer bereits längeren, wenn auch durch mancherlei ungünstige Umstände mehrfach unterbrochenen Beschäftigung mit der Geschichte des Florentiner Concils wurde ich durch die Lectüre des mit Recht berühmt gewordenen Buches von „Janus"*), dessen Auffassung indeß gerade dieser welthistorischen Begebenheit eine in manchem Betracht unzutreffende und zum Theil durchaus irrige ist, zu der schriftlichen Formulirung des aus meinen kritischen Untersuchungen über das Unionsdecret selbst gesammelten Stoffes

*) „Der Papst und das Concil, von Janus." Leipzig, 1869.

angeregt. Beſtärkt wurde ich in meinem Vorhaben durch den bald nachgefolgten „Anti-Janus“ Hergenröthers, der die von ſeinem Gegner gegen die übereifrigen Vertheidiger des päpſtlichen Primates vorgebrachten Fälſchungsanſchuldigungen nur ungenügend widerlegte, ohne ſogar den auffälligen Irrthum deſſelben in Betreff des Verſchwindens der fünf eigentlichen Originale der Unionsurkunde zu berichtigen. *)

Die Urſache dieſer Unkenntniß des wahren Thatbeſtandes liegt in dem einſeitigen Zurückgreifen dieſer Gelehrten auf eine zwar noch immer werthvolle, aber längſt verſandete und veraltete Quelle, nämlich auf den Franzoſen Bréquigny, der 1786 das ihm mit Recht ſo ſehr auffallende Vorhandenſein einer ganzen Reihe von urkundlichen Exemplaren des Florentiner Decrets an's Licht zog, aber keines davon für eines der fünf erſten Originale zu erkennen vermochte**). Auf Bréquigny's Aufſatz als Grundlage baute aber 1857 der Florenzer Archivar Milaneſi***) weiter, vermehrte die Zahl der Urkunden um 6 andere ihm bekannt gewordene Exemplare und erklärte zwei für Originale, deren eines, offenbar das erſte Urexemplar des Decrets, bereits ſeit mehren Jahren in der Biblioteca Laurenziana zu Florenz, für jeden Beſucher derſelben ſichtbar, öffentlich unter Glas und Rahmen ausgeſtellt iſt.

Während ich noch mit der Recapitulation meiner Studien über dieſe Urkunden beſchäftigt war, gab das in gewiſſer Weiſe epochemachende Erſcheinen von Döllingers „Worten über die Unfehlbarkeits-Adreſſe“****) meinen Gedanken eine andere, direct auf die

*) „Anti-Janus“ p. 118 tröſtet H. uns darüber durch die Erwägung, daß wir ja von den wenigſten Concilien die Original-Acten beſitzen.

**) In den Mémoires de l'Académie des inscriptions et des belles sciences à Paris 1786. tom. XLIII. p. 287: Mémoire sur les exemplaires originaux du décret d'union de l'église grecque avec l'église latine, par Bréquigny.

***) Im Giornale storico degli Archivi Toscani vol. I (1857), p. 224: Osservazioni intorno agli esemplari del decreto d'unione della chiesa greca con la latina che si conservano nella Biblioteca Mediceo-Laurenziana e nell' I. E. R. Archivio centrale di Stato, di Carlo Milanesi.

****) Datirt vom 19. Januar 1870, in der Augsb. Allg. Zeitg. vom 21. Jan. (No. 21.)

brennenden Fragen der Gegenwart gerichtete practiſche Wendung. Leider nahm ich mit Bedauern wahr, daß das Reſultat meiner ſtillen Arbeit mit den kühnen und ſcheinbar ſchlagenden Behauptungen des angeſehenſten unter den katholiſchen Kirchenhiſtorikern nicht übereinſtimmte. Dieſe Wahrnehmung machte mich ſtutzig, ich prüfte die Sache wieder und wieder; aber — es blieb dabei: Döllinger hat ſich gewaltig geirrt*). Zugleich glaubte ich aber auch einen innigen Zuſammenhang zwiſchen den Mängeln dieſes Erlaſſes und denen des „Janus" in Bezug auf das Florentinum zu entdecken, ſo daß ſchon hieraus in mir die Vermuthung von der wenigſtens theilweiſen Identität Döllingers mit dem Janus entſtanden wäre, wenn nicht bereits die ebenfalls Döllinger zugeſchriebenen 21 „Erwägungen für die Biſchöfe des Concils" dieſen Verdacht in mir rege gemacht hätten, in welchem ich durch Pichlers**) neueſte Schrift bekräftigt worden bin, wie denn auch jetzt allgemein unter dem „Janus" jener berühmte Gelehrte verſtanden wird.***) Freilich hätte dieſer der guten Sache, für die er in jenem, trotz mancher Mängel doch trefflichen Buche ſo ſchlagend eintritt, bei offener und ehrlicher Nennung ſeines in allen katholiſchen Kreiſen ſo angeſehenen Namens vielleicht einen größeren Dienſt erweiſen können; indeß iſt es immerhin werthvoll genug, daß wenigſtens in ſeinem Januar-Erlaß Döllinger ſich frei als Gegner des neu zu proclamirenden Unfehlbarkeits-Dogmas bekannt hat. Darin, in dieſem perſönlichen Hervortreten des berühmten Theologen liegt wohl auch unſtreitig der Schwerpunkt und die ſchlagende Bedeutung jenes Erlaſſes, nicht eigentlich in den darin vorgebrachten Einzel-

*) Der Fehler liegt bei ihm in dem einſeitigen Zurückgehen auf veraltete Quellen, wie in Bezug auf Einiges auf de Marca.

**) A. Pichler: die wahren Hinderniſſe und die Grundbedingungen einer durchgreifenden Reform der katholiſchen Kirche. Leipzig, 1870. cf. Hergenröther a. a. O. p. 183.

***) Im Univers vom 15. Febr. wird Döllinger'n die Anonymität des Janus in beißendſter Ironie treffend vorgeworfen, als habe er ſeinen Rücken nur decken wollen gegen die dem Janus zugedachten Schläge. — Auch Ketteler in ſeiner am 8. Febr. von Rom erlaſſenen Verwahrung gegen ſeine etwaige Uebereinſtimmung mit Döllinger weiſt auf den Janus hin.

heiten. Dieſe Erwägung*) gereichte mir zur Beruhigung, als von einer Reihe deutſcher katholiſcher Facultäten, Breslau, Prag, Bonn, auch Münſter, wie von einzelnen Gelehrten, und auch den Katholiken Kölns, an Döllinger die ehrenvollſten Zuſtimmungsadreſſen gerichtet wurden, in denen neben ſeiner (ſpät genug hervorgetretenen) Freimüthigkeit gerade auch die „unwiderlegliche" wiſſenſchaftliche und gelehrte Deduction des Erlaſſes mehrfach rühmend hervorgehoben wurde. Doch war ja vorauszuſehen, daß über kurz oder lang die Achillesferſe der Döllingerſchen Polemik von den ſo heftig Angegriffenen würde aufgedeckt werden: ſchlimm genug, daß dies von ihnen eher geſchah, als von den deutſchen Gelehrten, die vielleicht aus zu maßvoller Zurückhaltung dem Herrn Stiftsprobſt unbedingt beigepflichtet hatten. Bereits im Univers vom 6. Februar erſchien ein von J. Chantrel unterzeichneter, ſehr gereizter Artikel gegen Döllinger, dem auf Grund der vom Canonicus Cecconi in der Florenzer Armonia vom 1. Februar mitgetheilten urkundlichen Thatſachen in Bezug auf das nun geradezu zum Stichwort gewordene „quemadmodum etiam" in der Primatſtelle des Decrets grobe Unwiſſenheit vorgeworfen wurde. In viel geſchickterer und ſchlagenderer Weiſe führte denſelben Nachweis die Civiltà Cattolica vom 19. Februar (Serie VII, vol. IX, Heft 478), die auch ſonſt noch manches Treffende, aber auch manches Unpaſſende vorbrachte; jedoch in einer ſo gemäßigten Sprache, wie man ſie in dieſen Blättern bei ſolchen Gelegenheiten nicht zu finden gewohnt iſt: man ſieht den Jeſuiten den Triumph an, mit dem ſie in zuverſichtlichem Siegesbewußtſein dem berühmten deutſchen Gelehrten ſeine Irrthümer in einer question du fait vorhalten.

Unterdeſſen war ich in der kritiſchen Unterſuchung des vorliegenden Stoffes ſo weit gediehen, daß ich den Verſuch wagte, zur

*) In der mich wohl auch die eben erſt aus Köln ſignaliſirte Schmähſchrift des Dr. Joſeph Scheeben: „Die männliche That und die unwiderleglichen Bemerkungen des Herrn Profeſſors v. Döllinger" ſchwerlich würde beirrt haben — ſo viel ich vorläufig aus der Recenſion der Köln. Zeitung vom 1. März 1870 (No. 60) erſehen kann.

Klärung der schwierigen und durch Döllingers fehltreffende Angriffe gegen das Florentinum nun erst recht verschobenen Frage mein bescheidenes Scherflein beizutragen. Ich that es zunächst nur in mehr angedeuteten Umrissen, als in ausgeführter Darstellung in dem Eingangs erwähnten Zeitungsartikel, den ich jetzt nach bereicherter Einsicht in die verwickelten Entstehungsverhältnisse des Florentiner Decrets in erweiterter und bestimmter ausgeprägter Gestalt weiteren Kreisen zur Kenntnißnahme und Beurtheilung vorlege. Denn ich wage zu hoffen, daß die von mir unter möglichst vielseitiger und gerechter Berücksichtigung der geschichtlichen Verhältnisse besprochenen Thatsachen nicht blos bei den in strengem Sinne gelehrten, sondern auch bei den weiteren gebildeten Kreisen einiges Interesse erregen werden, da sie in naher Beziehung zu den während des jetzt tagenden Concils viel ventilirten Fragen stehen.

Allerdings muß ich aber von vornherein mich noch gegen einen mir wohl zu machenden Vorwurf verwahren und um deswillen um Nachsicht bitten, indem ich zu meiner Entschuldigung weiter nichts anführen kann, als das „ultra posse nemo obligatur". Fehlte mir einerseits die Gelegenheit und die Zeit, jetzt noch directe Erkundigungen einzuziehen über die in verschiedenen Archiven Italiens, ja bis nach Paris und London verstreuten urkundlichen Exemplare des Decrets — eine Versäumniß indeß, die, wie sich aus der Darstellung selbst ergeben wird, von keinem besonderen Gewichte ist, da ich wenigstens die hauptsächlichsten Urkunden in Florenz persönlich habe zu Rathe ziehen können —; so ist mir leider andererseits es nicht möglich gewesen, trotz meines Aufenthaltes in Rom, die offenbar höchst wichtigen Urkunden im Vaticanischen Archiv zu Gesicht zu bekommen. Unter den gerade jetzt obwaltenden Umständen hatte ich bei der Aengstlichkeit, mit welcher die Curie ihre wissenschaftlichen Schätze selbst vor ihren eigenen Bischöfen, geschweige denn vor Ketzern hütet, um so weniger Aussicht dazu, als ich schon vor mehr als Jahresfrist in derselben Sache aus den „Stanze Vaticane" vom Staatssecretär einen abschläg-

lichen Beſcheid erhalten. Die Motivirung deſſelben iſt zu bezeichnend für die Art und Weiſe, wie man in Rom mit der Wiſſenſchaft umgeht, als daß ich es mir verſagen könnte, aus dem am 17. Decbr. 1868 deshalb an die preußiſche Geſandtſchaft gerichteten Schreiben die Hauptſtelle wörtlich anzuführen. Daſelbſt heißt es, nach ertheilter Genehmigung zur Benutzung eines Codex der Vaticaniſchen Bibliothek:

Quanto poi alla collazione dell' Autografo Decretum seu Definitio Concilii Florentini, custodito negli Archivi Vaticani, siccome (NB!) già trovasi eseguito questo lavoro dall' Egregio P. Nickes Benedettino tedesco di S. Callisto, e riprodotto negli atti del Concilio Fiorentino da esso stampati in Propaganda-Fide, cosi vedrà Ella di per sè ravvisarsi superfluo (NB!) il richiesto permesso. Auf dieſe Weiſe bleibt allerdings in meiner Unterſuchung eine nicht unweſentliche Lücke, deren Ausfüllung ich einer ſpäteren Zeit und einem glücklicheren Forſcher anheimgebe. Inzwiſchen habe ich mich bemüht, aus vereinzelten Nachrichten und ſonſtigen Schlüſſen den Mangel ſo gut es ging zu ergänzen, und hoffe, daß mir ſolches wenigſtens ſo weit gelungen, daß aus demſelben kein weſentlicher Nachtheil für die Ergebniſſe meiner Unterſuchung erwachſen iſt.*)

Rom, im März 1870.

---

*) In dem eben veröffentlichten erſten Bande (der nur die Präliminarien des Concils behandelt) der Geſchichte des Florentinum vom Canonikus Cecconi iſt kein hier zu benutzendes kritiſches Material enthalten.

Behufs einer richtigen kritischen Würdigung des Florentiner Unionsdecrets, sowohl in Hinsicht auf seinen Inhalt als eines dogmatischen Beweismittels, wie auch in Bezug auf seine Form als einer überaus wichtigen geschichtlichen Urkunde, haben wir zunächst vor allem zwei bestimmte Thatsachen zu untersuchen, die uns sodann zur Beantwortung einiger vornehmlich durch den berühmten Erlaß Döllingers in uns erregter Fragen den geeigneten Maßstab an die Hand geben sollen. Demnach theilen wir der leichteren Uebersicht wegen den Inhalt unserer Abhandlung in folgende Abschnitte ein:

I. Ist der lateinische oder der griechische Text des Unionsdecrets für eine richtige Beurtheilung desselben maßgebend?

II. Sind die Originale der Unionsurkunde erhalten, und wie viele?

III. Kann man den Lateinern des Florentinum in Bezug auf die Definition des päpstlichen Primates im Decret, seien es ursprüngliche, seien es spätere, Fälschungen vorwerfen? Und zwar besonders in Bezug auf die Anfangsworte der betreffenden Stelle im Decret einerseits, oder auf die Schlußworte andererseits?

IV. Kann man den katholischen Gelehrten und den Bischöfen des Vatieanum im Allgemeinen, oder den Infallibilisten im Besonderen, eine falsche Anwendung oder gar Fälschungen des Florentiner Decretes zur Last legen?

Die möglichst gewissenhafte und unparteiische Erörterung dieser Punkte wird von selbst den Standpunkt bezeichnen, den wir in Bezug auf die bindende oder beweisende Kraft des Florentiner Decretes einzunehmen für richtig erachten.

I.

Die Frage, ob bei der Anwendung des Florentiner Decretes auf einen gegebenen Fall der lateiniſche oder der griechiſche Text deſſelben als der maßgebende zu Grunde zu legen ſei, läßt ſich nicht beantworten ohne vorherige Erörterung des Verhältniſſes, in welchem beide in Bezug auf ihre Urſprünglichkeit zu einander ſtehen. Wir dürfen uns daher die Mühe nicht verdrießen laſſen, an der Hand der aktengemäßen Ueberlieferung die Entſtehungsgeſchichte des Decrets mit größtmöglicher Genauigkeit zu ergründen*), da die vorhandenen zahlreichen mehr oder weniger ausführlichen Darſtellungen der Geſchichte des Florentinum für unſeren Zweck nicht ausreichen**).

Nach langen ermüdenden ſynodalen Verhandlungen zuerſt in Ferrara, dann beſonders in Florenz, kamen die Griechen zu der Einſicht, daß auf dem bisher verfolgten Wege eine Einigung der beiden Kirchen in Betreff des Dogma vom Ausgang des heiligen Geiſtes und der übrigen ſtreitigen Lehrpunkte nicht erzielt werden könnte. Der Kaiſer, dem aus naheliegenden politiſchen Gründen eine ſchnelle Durchſetzung der Union von größter Wichtigkeit war,

---

*) Wir folgen den Berichten von Augenzeugen: des Syropulus in ſeiner erſt 1660 von Creyghton edirten Historia vera unionis non verae inter Graecos et Latinos, des Verfaſſers der griechiſchen Acten, wie ſie in die großen Concilienverſammlungen aufgenommen ſind unter dem Titel: ἡ ἁγιὰ καὶ οἰκουμενικὴ ἐν Φλωρεντίᾳ σύνοδος (die wir kurzweg als Acta nach Labbe's Sammlung, Venedig 1732, tom. XVIII citiren wollen), und den ähnlichen lateiniſchen des von Giuſtiniani 1638 edirten Berichts des Andreas de S. Cruce.

**) So z. B. die in den (p. 6 Anmm.) erwähnten Aufſätzen von Bréquigny und Milaneſi, ſowie in Hergenröthers Anti-Janus. Eine recht gute, jedoch nur auf Syropul und die Acta gegründete kurze Geſchichte des Concils iſt die eines ruſſiſchen Anonymus (Moskau 1847), in ſehr genauer, engliſcher Ueberſetzung 1861 in London erſchienen: The history of the Council of Florence, transl. by B. Popoff.

ſuchte daher ſeinen Zweck auf andere Weiſe zu erreichen. Gegen den energiſchen Widerſpruch des Cardinals Julian, des gelehrten und gewandten Wortführers der Lateiner während des Concils, drang er darauf, daß die Verhandlungen nicht mehr vor dem Plenum der vereinigten Prälaten, ſondern in engerem Kreiſe von einer Commiſſion von je zehn Deputirten beider Parteien fortgeführt werden ſollten*). Daß dieſe dem Weſen einer ökumeniſchen Synode ſo wenig entſprechende Einrichtung ſchließlich doch gewiſſermaßen zum Ziele führte, lag ſicher nicht an ihrer eigenen Zweckmäßigkeit, ſondern an der ganzen Verſchrobenheit der Lage beider verhandelnden Parteien, die beide das größte Intereſſe daran hatten, die Kircheneinigung um jeden Preis zu Stande zu bringen. Inſofern war ja das Concil von vorn herein ein ganz verfehltes Unternehmen, da von einer freien und aufrichtigen Discuſſion um der heiligen Sache ſelbſt willen**) dabei nicht die Rede ſein konnte. Sondern die Griechen waren nach Italien gekommen, um ſich durch die Union wirkſame Hülfe gegen die Türken zu verſchaffen, und Papſt Eugen IV. wollte ſich durch ebendaſſelbe Mittel einen feſten Rückhalt bilden dem feindſeligen Baſeler Concil gegenüber. Nun waren aber freilich die Griechen gegen die Lateiner durchaus im Nachtheil, da ihnen, ſo zu ſagen, das Meſſer ſchon an der Kehle ſaß, weil die Türken das griechiſche Reich bereits übel bedrängten, während Eugen gegen die Baſeler doch blos mit geiſtlichen Waffen zu kämpfen hatte und alſo die Angelegenheit mit größerer Ruhe betreiben konnte; ſodann ſtanden die Griechen in directer materieller Abhängigkeit von dem Papſte, der durch häufige Verſagung der verſprochenen Subſidien einen gar wirkſamen Druck auf ihre Entſchließungen zu üben wußte. Ein Umſtand, der nicht blos Syropul zu unzähligen bitteren Klagen veranlaßte, ſondern auch vom unioniſtiſch geſinnten Verfaſſer der griechiſchen Acten als ein Uebelſtand anerkannt wurde***). Da nun noch außerdem der Kaiſer Johannes Paläologus einen echt byzantiniſchen

---

*) Acta bei Labbe XVIII p. 468 ff. Von griechiſcher Seite ſpielten in dieſen geheimen Sitzungen Beſſarion von Nicäa, Iſidor von Kiew und Dorotheus von Mitylene die Hauptrollen. Syrop. VIII 4. 9. 10. 11.

**) Darauf hatte nach Syrop. III 6. 7 ſchon vor der Abreiſe nach Italien Scholarius in Conſtantinopel aufmerkſam gemacht.

***) Acta bei Labbe XVIII p. 220. 476 f. 480, vgl. die beredte Schilderung dieſer Verhältniſſe in Döllingers Erlaß vom 19. Januar 1870.

Despotismus auch in kirchlichen Dingen auszuüben gewohnt war, so sah es mit der Freiheit des Concils von Seiten der griechischen Prälaten gar traurig aus. Die Lateiner benutzten denn auch von Anfang an die Vortheile, die ihnen die erwähnte Sachlage selbst, ihr numerisches Uebergewicht, der italienische Boden des Concils an die Hand gaben, auf die schlaueste Weise dazu, den Griechen allmählich trotz der langen Debatten und des energischsten Widerstandes der Orthodoxen unter Vorangang des eifrigen Glaubenshelden Marcus von Ephesus doch im Wesentlichen die Dogmen der römischen Kirche aufzunöthigen. Das gelang um so leichter, als gar bald eine Anzahl griechischer Bischöfe, an ihrer Spitze Bessarion von Nicäa, Isidor von Kiew und Dorotheus von Mitylene, eingesehen hatten, daß nur auf dem Wege unbedingten Nachgebens von ihrer Seite die für das Heil des Vaterlandes nothwendige Union zu ermöglichen wäre. Natürlich stand der Kaiser selbst auf der Seite dieser Partei: erst nach dem Tode des Patriarchen Joseph wurde sein Verhältniß zu derselben ein kühleres, und er machte vorsichtigerweise sogar eine kleine Schwenkung nach der Seite der griechischen Orthodoxie hinüber, vielleicht weil er sich bewußt war, die bisher mit dem Patriarchen getheilte Verantwortung wegen der Folgen des Concils nun allein tragen zu müssen.

So zeigte sich denn gar bald, daß die Lateiner, denen an und für sich wegen ihrer numerischen und auch dialektischen Ueberlegenheit über die Griechen eine Fortsetzung der allgemeinen Concilssitzungen lieber gewesen wäre, sich auch den kaiserlichen Vorschlag zu Nutze zu machen wußten, da es bei der gleichen Anzahl der beiderseitigen Deputirten wesentlich darauf ankam, den Kaiser persönlich für die römischen Dogmen zu gewinnen. So wenig dieses immer in ganz lauterer Weise auf dem geraden Wege freier wissenschaftlicher Discussion geschehen konnte, so oft wandte auch der Kaiser gegen den Papst die Drohung an, falls er nicht nachgebe, ohne Abschließung der Union abreisen zu wollen: natürlich erreichte er damit nur sehr wenig, da eine Ausführung der Drohung ihm selbst am meisten geschadet hätte. Andererseits aber bearbeitete der Kaiser theils in Person, theils durch Andere, die Anhänger der Orthodoxie unter den Seinigen auf alle mögliche Weise für ein Nachgeben zu Gunsten der Union, scheute sich aber auch nicht, zu allerhand ungesetzlichen Mitteln zu greifen, um ihren etwaigen

Widerstand unschädlich zu machen. Eine Knechtung der Kirche, die Syropul an vielen Stellen rügt und beklagt.

Nach der letzten, der 25sten, öffentlichen Concilssitzung am 24. März wurde in zahlreichen Sonderberathungen der Griechen das Dogma vom heil. Geiste und seine Begründung durch die Kirchenväter eingehend geprüft und dann darüber in geheimen Zusammenkünften*) mit den lateinischen Deputirten verhandelt. Aber ohne Erfolg; so daß die Griechen keine Lust mehr verspürten, weiter zu disputiren; doch entschlossen sie sich, von den Lateinern eine deutliche Erklärung des streitigen διά zu verlangen**) (ἐκπορεύεται τὸ πνεῦμα ἐκ πατρὸς διὰ τοῦ υἱοῦ). Diese erste, nicht officielle, Ekthesis der Lateiner***) versetzte die Griechen in große Aufregung, da manche sich dadurch gewinnen ließen. Ehe sie aber noch auf den Rath des kranken Patriarchen hin darauf antworten konnten, wiesen die Lateiner ihre Propositionen in einer zweiten Ekthesis formell zurück am 1. Mai. Diese führt Syropul (VIII, 14) wörtlich an†), also muß sie in griechischer Sprache eingereicht worden sein, was ja schon an sich wegen der Unbekanntschaft der Griechen mit dem Lateinischen wahrscheinlich ist. Natürlich aber war diese griechische Fassung bereits eine Uebertragung aus dem lateinischen Entwurf, wie er aus den Debatten im päpstlichen Rathe hervorgegangen war.††)

Nach zweitägigen erregten Debatten reichten die Griechen eine auf Grund eines Conceptes des Georgius Scholarius verfaßte Gegenerklärung†††) ein, die sich in unbestimmten Ausdrücken be-

*) συνελεύσεις μυστικαὶ genannt Acta a. a. O. p. 472 und oft von Syropul.

**) Acta, ibid.

***) Syropul VIII 13 berichtet sie nicht, die Acta p. 472 f. führen sie dem Sinne nach an. Cardinal Julian in seinem von Andreas de S. Cruce berichteten (Labbe XVIII p. 1175 ff.) Schlußreferat erzählt die Verhandlungen, wie es scheint, nicht streng nach der historischen Reihenfolge, sondern nach den einzelnen Hauptpunkten, um die der Streit sich drehte. Doch stimmt sein Resumé vortrefflich zu der Erzählung Syropuls und der Acta.

†) Syr. VIII 13 fin.: ἐπὶ λέξεως ἔχουσαν οὕτως, während die Acta p. 473 sagen: περιέχουσαν οὕτως. cf. Popoff p. 128, Anm. Daß die von Syropul VIII 14 mitgetheilte Ekthesis der Lateiner wesentlich in dieser Form griechisch eingereicht wurde, geht auch daraus hervor, daß sie mit nur theilweisen Modificationen zum größten Theil wörtlich in das Decret selbst aufgenommen wurde.

††) Mitgetheilt von Andreas de S. Cruce bei Labbe XVIII p. 1146.

†††) Bei Syropul VIII 17 ἐπὶ λέξεως, Acta p. 473 dem Sinne nach.

wegte und nur eine äußerliche Einigung verlangte. Schon von den gewichtigſten Stimmen der Griechen ſelbſt gemißbilligt*), wurde ſie auch von den Lateinern gänzlich verworfen, die dagegen zwölf Bedenken**) aufſtellten und zum Schluß in harten Ausdrücken verlangten, die Griechen ſollten entweder eine beſtimmte und genaue Einigungsformel aufſtellen, oder die obige Erklärung der Lateiner annehmen. Der Kaiſer theilte zunächſt dieſe Antwort ſeinen Prälaten gar nicht in einer öffentlichen Verſammlung mit***), ſondern ſchlug die Verhandlungen einfach nieder****), und ließ darüber berathen, ob man das filioque annehmen wollte, oder nicht. Die heftigen exegetiſchen und philoſophiſchen†) Debatten darüber endigten mit jener gewaltſamen Erzwingung der griechiſchen Majorität für die Gleichſtellung des ἐκ und des διὰ am 30. Mai, beziehungsweiſe am 2. Juni††), worauf der Kaiſer erklärte†††), daß nun die Union begründet wäre. Darauf begannen am 4. Juni†*) die näheren Verhandlungen beider Parteien über die endgültige Formulirung des Dogma für das Schlußdecret der Union. Zwar ging der darauf bezügliche Vorſchlag nun von den Griechen aus, aber ſie erklärten ihre weſentliche Zuſtimmung zu jener Ekthesis der Lateiner, die auch jetzt wieder das, was die Griechen über das διὰ hinzugeſetzt hatten, nach der in der 11. Gegenfrage der Lateiner ausgedrückten Form an eine andere Stelle verſetzten†**). Dieſe Aenderungen auf Grund griechiſcher Concepte machten auch eine Veränderung des lateiniſchen Textes nothwendig†***) (zu der aber ein Entwurf der 12 Bedenken ebenfalls bereits vorlag),

*) Syr. VIII 18. Acta 476.

**) ἀπορίαι, die Syropul VIII 19 wörtlich wiedergiebt: alſo waren ſie ebenfalls griechiſch redigirt, was auch beſtätigt wird durch Aufnahme der 11. ἀπορία über das διὰ in das Decret, gegen den Schluß der Stelle über den h. Geiſt.

***) Syr. IX 1.

****) Syr. IX 2.

†) Syr. IX 3—8. Acta p. 476—500 (Labbe).

††) Die Angaben des Syropul und der Acta ſtimmen hier nicht ganz überein, cf. Popoff p. 134 f.

†††) Syr. IX, 13. Acta p. 500.

†*) Acta p. 500 f. †**) Acta p. 500.

†***) Nach Billigung des griechiſchen τόμος entließ der Papſt die griechiſchen Deputirten mit dem Beſcheid: τῇ εἰκοστῇ ὥρᾳ ἔλθετε ὧδε, ὅπως λατινικῶς γραφέντος τοῦ τόμου ἀναγνωσθῇ παῤῥησίᾳ ἐν μέσῳ ἡμῶν καὶ ὑμῶν, cf. Acta p. 501.

und so wurde die Stelle über den heil. Geist am 8. Juni vor den versammelten Deputirten in beiden Sprachen verlesen, und die endlich*) erfolgte Einigung mit dem Bruderkuß besiegelt.

Aus dieser unserer Darlegung der Sache ergiebt sich also, daß im Decret der Passus über das Dogma vom heil. Geiste zu Stande gekommen ist zunächst auf Grund einer von den Griechen in griechischer Sprache vorgelegten und in derselben berathenen und schließlich gebilligten Formel. Diese selbst war aber eigentlich nichts anderes, als eine, abgesehen von einigen mehr stylistisch als sachlich umgearbeiteten Stellen und von dem zum Schluß zugefügten 11. Bedenken der Lateiner, fast wörtliche Reproduction der von den Lateinern zwar griechisch eingereichten, aber zuerst lateinisch entworfenen Glaubenserklärung.

In ähnlicher Weise sind die übrigen Punkte des Decrets formulirt worden auf Grund der den Griechen von den Lateinern nach ihren Concepten griechisch vorgelegten Entwürfe, von denen nur der über das Purgatorium einige Schwierigkeiten machte**), die jedoch ausnahmsweise durch eine Nachgiebigkeit der Lateiner beseitigt wurden***). Weniger hartnäckig als gewöhnlich zeigten sie sich auch in Bezug auf die Streitfrage wegen der Consecration der Elemente der Eucharistie, worüber lange verhandelt wurde†), da der Kaiser die altehrwürdigen Liturgien des Basilius und Jakobus nicht preisgeben wollte. Endlich, nachdem Turrecremata (nicht Ambrosius, wie die Acten wahrscheinlich irrthümlich berichten)††) in ermüdenden Reden die Sache explicirt hatte, gaben die Lateiner dem durch Isidor von Kiew vorgebrachten Argument gegen die Aufnahme dieses Punktes in das Decret nach, und begnügten sich mit der

*) Die vielen Schwierigkeiten wegen des filioque deutet auch Julian in dem erwähnten Schlußreferat genugsam an. An dieser Stelle ist aber nur von der Aufnahme des Zusatzes in das Dogma die Rede. Ueber seine Rechtmäßigkeit wurde erst in Verbindung mit dem Primat verhandelt (Acta, p. 508), doch wurde im Decret die betreffende Stelle gleich an die vom h. Geiste angereiht, fast übereinstimmend mit dem von Andreas de S. Cruce mitgetheilten Entwurf (statt temporis necessitas blos: necessitas).

**) Acta, p. 509 f. cf. auch Labbe XVIII 1147 ff.

***) Julian in seinem Schlußreferat. Dasselbe ergiebt eine Vergleichung des lateinischen Entwurfs bei Andreas de S. Cruce (Labbe XVIII p. 1147—1851) mit dem Decret selbst, und sein Bericht über die Verhandlungen.

†) Syr. X, 1. — Acta, 508 f. 513. — Syr. X, 8.

††) Julians Schlußreferat und überhaupt Andreas de S. Cruce. cf. Acta p. 509.

Indifferenz des Gebrauchs geſäuerten oder ungeſäuerten Brodes, verlangten aber eine mündliche, öffentliche Erklärung der Griechen darüber, daß ſie ſich in Bezug auf die Conſecration in der Euchariſtie ſelbſt wirklich mit der römiſchen Kirche im Einklang befänden. Das geſchah denn auch ſpäter, nach der Unterzeichnung des Decrets am 5. Juli, durch Beſſarion, jedoch ohne daß vorher die griechiſchen Prälaten alle von dieſer geheimen Uebereinkunft in Kenntniß geſetzt worden wären*).

Nicht ſo leicht gelang aber die Einigung über die letzte Frage von der größten praktiſchen Tragweite, über den Primat des Papſtes**). Nachdem am 9., 10. und 12. Juni der Papſt den vier griechiſchen Deputirten (Beſſarion, Iſidor, Dorotheus, und dem Biſchof von Trapezunt, der nachher wegblieb) nebſt den andern Entwürfen der Lateiner auch den über dieſen Punkt hatte vorleſen laſſen, dieſe ſich aber geweigert hatten (aus mangelnder Vollmacht, wie ſie ſagten), dieſelben ſchriftlich entgegenzunehmen***), wurde am 15. Juni eine gemeinſame Sitzung beiderſeitiger Prälaten im Beiſein von Papſt und Kaiſer abgehalten†).

Hier veranlaßte der Papſt, wie er ſagte, ausdrücklich nur um der Griechen willen den Provinciales der Lombardei, Johannes von Raguſa de Monte nigro (oft von Syropul einfach Fra Joannes genannt, nach ſeiner populären italieniſchen Benennung als Fra Giovanni, weil er zum Orden der Praedicatores gehörte)††), den päpſtlichen Primat ausführlich zu motiviren, und ſodann den Johannes Hiſpanus, Turrecremata, über die Euchariſtie zu reden (wie wir bereits oben geſehen)†††). Der Provinciales entledigte ſich ſeiner Aufgabe in der Weiſe, daß er den lateiniſchen Entwurf des Primatspaſſus, wie er in das Decret aufgenommen

*) Syr. X, 8. — Julian ließ Beſſarions Bekenntniß protocolliren. Es iſt zu leſen bei Labbe XVIII p. 539 und bei Bandini: de vita ac rebus gestis Bessarionis, p. 15.

**) Hier iſt es ganz beſonders wichtig, alle drei aktengemäße Berichte zu vergleichen, da Andreas de S. Cruce in manchen Punkten die Sache von dem römiſchen Standpunkt aus darſtellt und ſomit die griechiſchen Berichte weſentlich ergänzt, namentlich durch die Reden des Provinciales und Turrecremata.

***) cf. Acta, 501—509.

†) Acta, p. 509.

††) de Marca Concord. Sacerd. et Imperii lib. III c. VIII 15 folgt den Acten.

†††) Andreas de S. Cruce bei Labbe XVIII, 1152 ff.

werden sollte, Punkt für Punkt, Wort für Wort durchging, erläuterte, und mit Stellen, die meist alten päpstlichen Decretalbriefen entnommen waren, belegte. Indem wir die Sache selbst füglich unberücksichtigt lassen können, beschränken wir uns darauf, zunächst einen auffallenden Punkt hervorzuheben. Johannes mußte nämlich von Julian daran erinnert werden, die in der Mitte der Stelle (nach den Worten patrem et doctorem existere) befindlichen Worte: et in universum orbem tenere primatum nicht uncommentirt zu lassen. Dies führte denn auch Johannes sofort aus durch Citirung eines Briefes Hadrians I. an den Patriarchen Tarasius von Constantinopel (VII. Synodi actio II) und eines Briefes des Papstes Julius I. an die orientalischen Bischöfe, worin gesagt ist, daß nach dem Glauben der apostolischen Kirche, wie er auch in Nicäa zum Ausdruck gekommen, keine Concilien gehalten werden dürften ohne Befragung des römischen Bischofs, da die römische Kirche unter allen Kirchen den Primat habe, wie die Bischöfe selbst es beschlossen. Hier wurde also der Primatus orbis als ein primatus omnium ecclesiarum erklärt, was eigentlich in den übrigen vorangehenden und nachfolgenden Prädicaten und Machtvollkommenheiten des Papstes schon mit ausgedrückt war. Daher, und da Johannes an diesen Passus erst erinnert werden mußte, wäre es nicht unmöglich, daß derselbe — ein nicht zu übersehender Umstand! — in der allerersten Gestalt des lateinischen Entwurfs gefehlt hätte und erst nachträglich, jedoch noch vor Vorlegung desselben (in griechischer Redaction) an die Griechen, des größeren Nachdrucks wegen eingeführt worden wäre. Denn da, wo er stand, in der Mitte der Primatstelle, war er nicht von wesentlicher Bedeutung; dafür spricht auch seine Versetzung an die Spitze der Stelle im Decret selbst. Gleich nach Besprechung dieses Punktes erging sich Fra Giovanni in noch viel stärkeren Behauptungen in Betreff des päpstlichen Hirtenamtes, und verstieg sich dabei sogar bis zur Deduction der Irrthumslosigkeit des päpstlichen Stuhles (quod sedes apostolica nunquam in aliqua erroris parte depressa est, sed semper mansit immaculata in fide), dessen Autorität die allgemeine Kirche immer gefolgt wäre, auch alle Synoden*).

Nach Anhören dieser und des Turrecremata ermüdender Ausführung wurde der Kaiser, der den Wunsch baldiger Abreise mit

*) cf. hierüber Andreas de S. Cruce.

Entſchiedenheit ausſprach, mit Mühe dazu bewogen, den ſchriftlichen Entwurf der Lateiner (natürlich in griechiſcher Sprache) entgegenzunehmen*), den er zunächſt nicht beantworten, aber auch nicht ohne Discuſſion annehmen zu wollen erklärte. Dieſe hat nun in den nächſten Tagen auch ſtattgefunden**), in der Weiſe, daß der Kaiſer durch Beſſarion von den Lateinern Aufſchluß über verſchiedene Punkte verlangte (vielleicht in und nach einer Sitzung am 18. Juni)***), den ihm dieſelben in der gemeinſamen Sitzung am 20. Juni ertheilten, wiewohl der Kaiſer ſelbſt dabei nicht zugegen war. Aus der ausführlichen Antwort des Provincialis geht hervor, daß dieſe Bedenken des Kaiſers etwa Folgendes betrafen: 1) die Art und Weiſe, wie die Lateiner die päpſtlichen Rechte herleiteten aus Briefen, die leicht bloße Höflichkeitsformen enthalten konnten, ſtatt aus den Canones oder Capiteln der Concilien. Darauf wurde geantwortet, daß ja die Canones erſt aus Berathungen hervorgegangen wären, denen jene Briefe zu Grunde gelegen hätten: alſo wären letztere von noch größerer Bedeutung als die (eigentlich erſt ſecundären) Canones, zumal wenn jene Briefe Synodalbriefe wären, wie der von einer römiſchen Synode aus unter Einfluß des heil. Geiſtes geſchriebene des Papſtes Julius†).

---

*) Acta, p. 509 und Andreas de S. Cruce.

**) Zu ſchließen aus Julians Worten bei Eröffnung der Sitzung des 20. Juni; bei Andreas (Labbe p. 1162).

***) Acta, p. 513, von Andreas übergangen.

†) Aus dieſer Stelle geht hervor, daß — was wohl zu bemerken — Andreas de S. Cruce den lateiniſchen Entwurf nicht in ſeiner urſprünglichen Geſtalt kann mitgetheilt haben (Labbe XVIII, 1152), denn da findet ſich bereits die Begründung durch die Canones. Die urſprüngliche Form war vielmehr eine andere, wie aus den Acten p. 517 erſichtlich, wo es heißt: καθὼς ὁρίζεται ἡ θεία γραφὴ καὶ τὰ ῥητὰ τῶν ἁγίων. Darauf bezieht ſich der Einwand des Kaiſers, der, wie es ſcheint, zunächſt wirkungslos blieb, denn nach bereits erfolgtem Abſchluß der Verhandlungen mußte er am 28. und 30. Juni nochmals mit allem Nachdruck neben der heiligen Schrift, den Ausſprüchen der Heiligen und den Acten der Synoden die Aufnahme der Canones in das Decret verlangen. Erſt nach einigem Widerſtreben gab man ihm nach, unter Streichung der Worte des urſprünglichen Entwurfs, da die gesta Conciliorum nach der oben mitgetheilten Erklärung des Fra Giovanni die Stelle der ῥητὰ τῶν ἁγίων recht wohl vertreten konnten. So war allerdings die Begründung nicht mehr die ganz allgemeine durch heil. Schrift und Tradition, wie ſie der urſprüngliche Entwurf gehabt (daher Biſchof Antonius von Florenz und Turrecremata die Stelle ſo commentiren konnten, cf. Civiltà Cattolica, Serie VII, vol. IX, Heft 478 vom 19. Febr. 1870,

2) Das zweite Bedenken betraf den Primat im Allgemeinen, ob derselbe für den Papst als den primus inter omnes patriarchas blos eine höhere Ehre oder auch eine wirkliche größere Macht involvirte*). Das letztere wurde bejaht und namentlich auch auf die Befugniß angewendet, Bischöfe gegen Unterdrückungen und Verfolgungen weltlicher Herrscher zu schützen, die als der Sünde unterworfene Menschen der Zurechtweisung durch den obersten Seelenhirten unterstellt wären, dem als dem Nachfolger Petri eine potestas spiritualis iurisdictionis mit Recht zukomme. — Aus der Art und Weise, wie sich durch erneute Anwendung des Gleichnisses vom Monde und der Sonne der Provincialis dagegen verwahrte, als werde hierdurch der Kaiser dem Papst untergeordnet, scheint hervorzugehen, daß der Kaiser vorzugsweise gerade an dem primatus orbis und seiner Motivirung durch Johannes Anstoß genommen hatte; wiewohl Johannes seinen Beweis für die Ausdehnung der päpstlichen Machtvollkommenheit über die ganze Kirche und auch über die weltlichen Gebieter gerade aus den übrigen Ausdrücken des Entwurfs herleitete; — ein neues Argument für die Entbehrlichkeit des, wie schon oben gezeigt, vielleicht in den Entwurf selbst erst nachgetragenen Passus über den primatus orbis**).

3) Dieselbe Stelle neben anderen Ausdrücken mag dem Kaiser das dritte Bedenken eingeflößt haben, wegen des Rechtes, ökumenische Synoden zu berufen, das er in entschiedenster Weise für sich beanspruchte, so daß er sogar im Decret die Voranstellung seines Namens vor den des Papstes und, da man ihm dieses rundweg abschlug, die Anfertigung zweier Decrete in des Kaisers und

---

p. 400); doch konnten in diesem Falle immerhin die Canones im allgemeinen Sinne die Stelle der Schrift mit zu vertreten scheinen, während sie im Sinne der Lateiner hier in der That der Tradition untergeordnet waren.

*) De Marca in seiner dissertatio De C. Pani patriarchatus institutione (Anhang in der Frankfurter [1708] Ausgabe seiner Concord. Sacerd. et Imp.) weist nach, daß der 3. Canon der Synode von Constantinopel (361) dem Patriarchen von C. P. nur erst einen Ehren-Primat vindicirte, nach dem römischen Bischofe, der erst später auf der Synode zu Chalcedon die blos nominelle Würde mit gewissen Rechten ausstattete. Doch war eben von Anfang an jener 3. Canon von C. P. in der Kirche in Kraft: τὸν μέν τοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν πρεσβεῖα τῆς τιμῆς, μετὰ τὸντῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν Νέαν Ῥώμην. —

**) Siehe oben p. 19.

in des Papſtes Namen verlangte*). Aber auch das erreichte er nicht, ſondern mußte ſchießlich noch energiſche Drohungen anwenden, damit er überhaupt noch hinter dem Papſt genannt wurde**), nebſt den orientaliſchen Patriarchen. — Gerade aus dem Beiſpiel der alten Concilien, auf die ſich der Kaiſer beſonders ſtützte, deducirte ihm Johannes die bittere Folgerung, daß den Fürſten nur die Ausführung der päpſtlichen Befehle zuſtehe (prima causa agens provenit a sede apostolica, sed pro executione requiritur brachium saeculare), und daß (quia regimen monarchicum melius) die orientaliſchen Patriarchen gar nicht mit drein zu reden hätten, weil Chriſtus in Bezug auf die Ordnung in der Kirche dem Petrus (und ſeinem Nachfolger) allein die Macht gegeben. Das war die Antwort auf die Forderung der Griechen, ökumeniſche Synoden ſollten vom Papſt nicht ohne Einwilligung des Kaiſers und der Patriarchen einberufen werden***).

Aehnlich lautete 4) der Beſcheid auf das vierte Bedenken des Kaiſers, ob die Macht des Hauptes der Kirche irgend wie der der Metropoliten und Patriarchen entſpräche. Die unbegrenzte Macht Petri erſtreckt ſich unmittelbar über alle, doch in der Form, daß dem Papſte das Recht der Appellation vom Gerichte der Patriarchen zukomme. Auch davon wurde den Griechen nichts nachgegeben, die wenigſtens verlangten****), der Papſt ſollte dies Recht im Sprengel der Patriarchen ſelbſt durch Legaten, nicht blos perſönlich in Rom ausüben.

Dieſe niederſchlagende Erfahrung von der Anmaßung und Hartnäckigkeit des römiſchen Stuhles machte auf den Kaiſer ſolchen Eindruck, daß nur die eifrigſten Bemühungen der für die Union beſonders thätigen Griechen†), namentlich Beſſarions††), im Stande waren, ſeinen Entſchluß zur Abreiſe noch einmal umzuſtoßen und ihn zu bewegen, noch eine Deputirtenſitzung (die Acten ſagen von je 4, Andreas von je 6 Deputirten) beim Papſt zu beſchicken†††). Dies geſchah am 26. Juni, und an demſelben Tage überſchickten

---

*) Syr. X, 2 u. 3. Acta, p. 513.

**) Acta, p. 517.

) Syr. X, 3. Acta, p. 513. 516. *) Ibid.

†) Acta, p. 516.

††) Syr. X, 3: der Kaiſer ſchob die Schuld an dem Widerſtand der Lateiner ganz beſonders Beſſarion zu.

†††) Andreas de S. Cruce bei Labbe XVIII, p. 1174. Acta, 516.

die Griechen dem Papst ihr Ultimatum über die Primatstelle*). Darin gestanden sie ihm wesentlich alle seine Forderungen zu, obwohl sie den Primat nur als einen primatus honoris auffaßten und daher in einem Anhange die Rechte und Privilegien der Patriarchen und deren Rangfolge in ausdrücklicher Weise gegen etwaige Uebergriffe der Päpste in Anspruch nahmen. Damit hatten die Griechen ihr Möglichstes gethan, ihre Ansprüche scheinbar aufrecht zu erhalten: die nähere Bestimmung, respective Einschränkung des päpstlichen Primates lag in seiner Mitbegründung auf die Synodal-Canones und in der Geltendmachung der patriarchalen Rechte, die man zur Noth auch gegen das vom Papst beanspruchte und in den Ausdrücken seiner Macht implicite enthaltene Appellationsrecht in's Feld führen konnte; das Berufungsrecht von Concilien konnte in einer der griechischen Auffassung entsprechenden Weise in den Eingangsworten des Decretes ausgedrückt gefunden werden, und deshalb bestand der Kaiser später mit allem Nachdruck auf der Aufnahme derselben in den Text, als man von lateinischer Seite dieselben wegzulassen versuchte**). So konnte der Kaiser allerdings sein Gewissen einigermaßen beruhigen, er habe bei der Annahme dieser Fassung der Stelle über den päpstlichen Primat seiner Ehre nichts vergeben; aber ebenso konnte, und wohl mit noch größerem Rechte, der Papst im dankenden Rückblick auf den Gang der langen Verhandlungen und deren Ergebniß ausrufen: „mehr wüßte ich von den Griechen nicht zu verlangen, denn was wir erstrebt und gefordert haben, haben wir erreicht.“***)

Diesen Eindruck macht in vollkommenem Maße auch das am 27. Juni in einer Separatversammlung der Lateiner abgestattete genaue Referat****) des Cardinals Julian, der nur sehr wenige Nachgiebigkeiten von Seiten der römischen Partei zu registriren wußte. Es lag ja, wie wir gesehen haben, in der Natur der Sache, daß eine aufrichtige Einigung beider Kirchen nicht wohl möglich war, da es besonders darauf ankam, möglichst schnell eine die bestehenden Differenzen verhüllende Formel aufzustellen, unter deren beliebig auszudehnenden oder einzuengenden Umfang jede Partei

*) Acta, 516 berichten leider nicht wörtlich.

**) Acta, p. 517. cf. Syrop X, 2.

***) Andreas de S. Cr. bei Labbe XVIII 1179: ego nescissem plura a Graecis petere, quia quae quaesivimus et petivimus, habuimus.

****) Andreas bei Labbe XVIII, p. 1175 ff.

ihre Meinungen und ihre Ansprüche möglichst unverkürzt unterzubringen vermöchte. Daher vor allem die allgemeinen und zum großen Theil bildlichen Ausdrücke in der Definition des Primates, die die verschiedenste Deutung zuließ und von keiner der beiden Parteien wirklich aufrichtig gemeint war.

Nach der Annahme des griechischen Ultimatum über den Primat von Seiten des Papstes konnte nun endlich die Schlußredaction des Decretes vorgenommen werden, wobei es nur noch galt, die einzelnen Definitionen mit einer einleitenden Vorrede zu einem organischen Ganzen zu verarbeiten. Ueber die Art und Weise, wie das geschah, macht Syropul die ganz bestimmte Angabe*), daß das Decret vom berühmten Camaldulenser-General Ambrosius geschrieben wurde, weil er unter den Lateinern durch seine griechische Bildung hervorragte; daß aber Bessarion manche Ausdrücke in reineres Griechisch übertrug, mit großer Sorgfalt, und in fortwährender Berathung mit den Lateinern, eine Arbeit, welche zehn Tage in Anspruch nahm**). Denn die vom Kaiser verlangten oben schon besprochenen Aenderungen in Betreff des Eingangs des Decrets und der Begründung des Primates verzögerten die Sache beträchtlich, zumal schließlich***) auch die Lateiner gegen den offenbar von den Griechen gemachten Zusatz des πάντων bei den patriarchalen Rechten protestirten, da dieses Wort im ursprünglichen Entwurf****) der Lateiner fehlte. Doch gaben sie hierin, wie die betreffende Stelle des Decrets zeigt, auch einmal den Griechen nach. So konnte denn am 4. Juli in einer allgemeinen Congregation der Lateiner Julian berichten, daß am selben Morgen in S. Francesco das Decret vor den versammelten Deputirten in beiden Sprachen verlesen und von denselben gebilligt

*) Syr. X 2 fin. u. 3 init.: ἔγραψε δὲ τὸν ὅρον ὁ μοναχὸς Ἀμβρόσιος ὁ Λατῖνος, ἐκεῖνος γὰρ ἦν τῆς ἑλληνικῆς παιδείας εἰδημονέστερος. Ἠθέλησε δὲ ὁ Νικαίας μεταποιῆσαι λέξεις τινὰς πρὸς ἑλληνικωτέραν καλλιέπειαν· συνήγοντο οὖν οἱ λογιώτεροι τῶν Λατίνων, καὶ ἦν ἂν λέξιν ἔλεγεν ὁ Νικαίας ἐξήταζον καὶ ἐσαφήνιζον αὐτὴν ὥραν πολλήν.

**) Nach dem Bericht der Acten und des Andreas kann nur 7 Tage an der endgültigen Formulirung des Decrets gearbeitet worden sein, doch könnte man die vielleicht nur unbestimmte runde Angabe Syropuls auch so erklären, daß Bessarion schon gleich nach der Sitzung am 26. Juni seine Arbeit begonnen hätte.

***) Darüber ausführlich Acta 516—521.

****) Wie ihn auch Andreas anführt.

worden (hoc mane fuit lectum decretum in sancto Francisco in Graeco et in Latino, et omnes deputati remanserunt contenti).

Ziehen wir nun aus der Entstehungsgeschichte des Decrets, wie wir sie aus den Berichten dreier Augen- und Ohrenzeugen möglichst genau darzustellen versucht haben, das Endergebniß in Bezug auf die Frage nach der Ursprünglichkeit des lateinischen oder des griechischen Textes, so müssen wir gestehen, daß es eine ganz bestimmte bündige Antwort darauf nicht giebt. Wir haben uns den Hergang etwa so zu denken, daß die Lateiner zuerst unter sich die den Griechen vorzulegenden Entwürfe lateinisch durchberiethen und formulirten. Verfasser der lateinischen Concepte ist höchst wahrscheinlich ebenfalls Ambrosius gewesen, der sie dann in die griechische Form brachte, wie sie den Griechen vorgelegt werden mußten; (auf ihn weist die große Aehnlichkeit des Stiles im Decret mit seiner griechisch concipirten und von ihm selbst wieder in's Lateinische übertragenen*) Rede hin, mit der er an der Seite des Cardinals Albergati im päpstlichen Auftrag die Griechen bei ihrer Ankunft in Venedig hatte bewillkommnen sollen**) — ein Auftrag, der im letzten Moment scheint widerrufen worden zu sein). — Darauf wurden die griechischen Entwürfe der Lateiner griechisch discutirt und amendirt, und in der veränderten Form dann wieder auch lateinisch umredigirt. Zum Schluß machte sich Bessarion daran, die einzelnen Entwürfe in einem möglichst reinen Griechisch zum wohlklingenden Ganzen zusammen zu formen, und seine Hand ist an den mehr oder weniger großen Abweichungen des Decrets von den ursprünglichen Entwürfen (besonders z. B. in Bezug auf die Stelle über den heiligen Geist) deutlich erkennbar. Darauf endlich paßte Ambrosius dieser Verbesserung des griechischen Textes auch die Form des lateinischen möglichst genau an. So kam das Decret in der lebendigsten Wechselwirkung der beiden Sprachen zu Stande.

Somit ist nur zu sagen, daß die Priorität des Gedankens dem lateinischen Texte zukommt, daß aber hingegen die end-

*) cf. Méhus in der praefatio zu seiner Ausgabe von Ambrosii Traversari latinae epistolae, Florenz 1759, 2 voll., der Tom. I p. XC sqq. diese Angabe macht und die Rede selbst Tom. II p. 1161 sq. anführt.

**) Siehe den Brief des Ambrosius an Eugen IV. vom 20. Februar 1438, bei Méhus II p. 58.

gültige aus gemeinsamer Discussion hervorgegangene Redaction des Decretes zuerst in griechischer Sprache vorgenommen wurde. —

Insofern also ist im Allgemeinen der griechische Text als der maßgebende anzusehen, als er den ursprünglichen gemeinsamen Ausdruck der Contrahenten der Florentiner Union darstellt, mithin überall da zu Grunde gelegt werden muß, wo es sich um die sachliche Bedeutung des Florentiner Concils handelt und um den Inhalt des Decrets. Sonst aber, wo es auch auf die Form desselben ankommt, muß an der Hand seiner Entstehungsgeschichte erst untersucht werden, welchem der beiden Texte für den betreffenden speciellen Fall der Vorzug der Ursprünglichkeit zuzuerkennen sei*).

II.

Haben wir in dem obigen Abschnitt das Decret in Hinsicht auf seine Entstehung, doch mehr in formeller, wie in sachlicher Beziehung, genau geprüft, so liegt uns nun eine nähere kritische Erörterung über die Beschaffenheit desselben in seiner Eigenschaft als einer historischen Urkunde selbst ob.

Das am 4. Juli blos vor den versammelten griechischen und lateinischen Deputirten in beiden Sprachen verlesene fertige Decret wurde am 5. Juli von dem Gros der anwesenden Prälaten beider Kirchen feierlich unterzeichnet**). Dies geschah, nach Syropuls ausführlicher Darstellung, in der Weise, daß zuerst die griechischen Würdenträger im Palast des Kaisers (d. h. im Hause des Ridolfo Peruzzi***) sich versammelten und in Gegenwart dreier römischer Bischöfe und eines Protonotars die Urkunde unterschrieben, die vom Dolmetscher Nicolaus Secundinus getragen wurde. Zum gerade krank darniederliegenden Bischof von Heraklea wurde dieselbe in die Wohnung an's Bett gebracht, so daß von den griechischen Bischöfen nur der unbeugsame Vorkämpfer der Orthodoxie, Marcus

*) In dieser Weise hätte, um zu keinem Mißverständniß Anlaß zu geben, die kurze Andeutung des Sachverhalts in meinem Aufsatz in der Augsb. Allg. Zeitung (No. 58) in bestimmterer Form ausgedrückt werden müssen.

**) Syr. X, 8. cf. Acta, p. 521.

***) Vgl. einige Berichte unter den Acten des Florenzer Staatsarchivs.

von Ephesus, und der eben aus Florenz geflüchtete Bischof von Stauropol unter dem Decret fehlten, außerdem natürlich der am 10. Juni verstorbene*) Patriarch Joseph von Constantinopel und der bereits in Ferrara verschiedene Dionysius von Sardes**). Darauf wurde derselbe feierliche Act im Kloster von S. Maria Novella, dem Wohnsitz des Papstes, von Seiten der Lateiner unter Beisein von zehn griechischen Zeugen vollzogen, nachdem Bessarion das oben***) erwähnte Bekenntniß über die Confecration der Abendmahlselemente durch die Worte Christi, nach geheimer Verabredung mit Cardinal Julian in officieller Weise zu Protokoll gegeben hatte. Syropul beklagt sich bitter, daß dies ohne Wissen der übrigen Griechen von den Deputirten veranstaltet worden war, und noch mehr darüber****), daß vor dem Unterzeichnen das Decret nicht öffentlich verlesen wurde, so daß, da dies am Tage zuvor nur in der Versammlung der Deputirten geschehen war, ein großer Theil der Griechen blos dem Vorangang des Kaisers blind folgte und unterzeichnete, ohne genau zu wissen, was eigentlich in dem Decrete stand. Ein Umstand, auf den wir später noch zurückkommen werden.

Am 6. Juli†) wurde dann die so mühsam bewerkstelligte Union — von der gleichwohl der Papst, als er erfuhr, daß Marcus von Ephesus nicht unterschrieben, in richtigem Gefühle urtheilte: „so haben wir denn nichts ausgerichtet"!††) — in festlichem Gottesdienste durch öffentliche Proclamation des Decrets (von Julian in lateinischer, von Bessarion in griechischer Sprache) im Dom von Florenz besiegelt, und von den versammelten Bischöfen des Concils durch ihr „Placet" bestätigt.

Während der darauf folgenden Verhandlungen über allerlei secundäre kirchliche Fragen, die wir hier füglich übergehen können, stellte der Papst an den Kaiser die Forderung, die Griechen sollten noch fünf Copien jenes ersten Original-Decrets durch ihre Unterschriften authentisiren; eine derselben sollten sie mit sich nehmen, die übrigen wollte der Papst an seine, beziehungsweise die abend-

---

*) Syr. IX, 15. 16. Acta, 504 f.
**) Syr. V, 1. Acta, kurz vor Sessio I.
***) Siehe p. 18.
****) Syr. X, 18 p. 310.
†) Syr. X, 10.
††) Syr. X, 9 init.

ländiſchen, Fürſten verſenden*). Der Kaiſer**) wollte nur Eine Copie zugeſtehen, da es ja genügte, wenn jede Partei Ein Exemplar der Urkunde beſäße; doch gab er ſchließlich nach, daß wenigſtens vier angefertigt würden, deren Unterzeichnung er, ebenfalls ohne Erfolg, von der Auszahlung der ſeit längſt rückſtändigen Koſtgelder an die Griechen abhängig machte. So wurden denn jene vier Copien***) am 20. und 21. Juli†) ebenfalls im Palaſte des Kaiſers von den Griechen kurz vor ihrer Abreiſe aus Florenz unterſchrieben, und zwar von allen, deren Namen unter dem erſten Decret ſtanden, mit alleiniger Ausnahme des Gregorius Protoſyncellus††), der aus einem Grunde, den er für ſich behalten wollte, die Unterzeichnung der Copien verweigerte. Daß die Lateiner dieſe Copien unterſchrieben hätten, wird von Syropul nicht berichtet, wohl aber vom Verfaſſer der Acten†††), deſſen Erzählung hier jedoch überhaupt ſehr unbeſtimmt gehalten und offenbar auf das erſte Original zum Theil mitbezogen iſt. Wir werden daher nicht irren, wenn wir beiden Quellen in der Weiſe gerecht zu werden ſuchen, daß wir annehmen, eine ſo feierliche öffentliche Collectiv-Unterzeichnung von lateiniſcher Seite, wie beim erſten Original, habe hier nicht ſtattgefunden, da bis zum 20. Juli wohl ſchon eine größere Anzahl lateiniſcher Biſchöfe wird abgereiſt ge-

*) Syr. X, 17 p. 305: χρεία δέ ἐστιν, ἵνα μεταγραφῇ ὁ ὅρος, καὶ γένωνται (nicht γένονται, Creyghton) ἕτεροι πέντε ἴσοι ὅροι ὑπογεγραμμένοι ὡς πρωτότυποι. ὡς ἂν λάβητε καὶ ὑμεῖς ἕνα ἐξ αὐτῶν, τοὺς δὲ λοιποὺς στείλωμεν εἰς ἡμετέρους ῥῆγας.

**) Ibid. οἱ δὲ ἐκ τοῦ πάπα εἶπον· ἀνάγκη ἐστὶν, ἵνα γένωνται τὸ ἐλάττον τέσσαρες, ὃ καὶ γέγονεν.

***) Syr. X, 4 p. 283: αἱ γὰρ ὑπογραφαὶ, καὶ τοῦ πρῶτον γραφέντος ὅρου καὶ τῶν μετ' ἐκεῖνον (nicht ἐκείνων, Cr.) τεσσάρων, ἐν τῷ παλατίῳ ἐγένοντο.

†) Acta 537: ἐποιήσαμεν γὰρ (τόμους) πέντε λατινικῶς τε καὶ ἑλληνικῶς, καὶ ὑπέγραψαν οἱ Λατῖνοι καὶ οἱ Γραϊκοὶ ἐν ἀμφοτέροις τοῖς μέρεσιν, ὅπως λάβωσιν οἱ Λατῖνοι τὸ ἓν καὶ οἱ Γραϊκοὶ τὸ ἄλλο, τοὺς δ' ἄλλους ἵνα στείλωσιν εἰς τοὺς πατριάρχας.

††) Syr. X, 17.

ad †) Syropul ſetzt die Unterzeichnung zwei Tage vor der erſten Abreiſe griechiſcher Biſchöfe, denen 5 Tage darauf und ſucceſſive Andere folgten; die Acten laſſen die zuerſt Abreiſenden am 20. Juli, die Uebrigen am 21. unterſchreiben —, eine recht wohl auszugleichende Differenz. Der Kaiſer verließ Florenz erſt am 26. Auguſt (cf. Milaneſi und Popoff p. 162) und ſtieß am 6. September in Venedig zu den Seinigen (Syr. X, 8. XI, 2).

†††) Siehe Anm. †.

weſen ſein; ſondern es unterzeichneten gelegentlich auch eine gewiſſe Anzahl der noch anweſenden Lateiner dieſe von den Griechen authentiſirten Copien.

Mithin wurden fünf Originale der Florentiner Unions-Urkunde angefertigt: Ein urſprüngliches, die möglichſt vollſtändigen Unterſchriften der Griechen und der Lateiner tragendes, und vier Copien, unter denen aber die Namen des Gregorius Protoſyncellus und einer mehr oder weniger großen Anzahl Lateiner fehlten.

Was geſchah nun mit dieſen fünf Originalen, und wo ſind ſie wohl geblieben?

Der Umſtand, daß nicht der Kaiſer, ſondern der Papſt die Anfertigung der Copien verlangte, und zwar in fünf Exemplaren, ſcheint bereits zu genügen zum Erweis der Richtigkeit der Angabe Syropuls gegenüber der von Bréquigny gebilligten der Acten*), daß nämlich jene Copien für die abendländiſchen Höfe, nicht aber für die vier orientaliſchen Patriarchen (den von Conſtantinopel inbegriffen) beſtimmt waren. Wenn auch der von einer perſönlichen Kenntnißnahme des Decrets zeugende Brief des alexandriniſchen Patriarchen**) an den Papſt nicht beweiſt, wie Bréquigny will, daß jener gerade eine der erwähnten Original-Copien erhalten habe, ſo iſt das doch auch nicht unmöglich: nur können dann wenigſtens die beiden noch übrigen orientaliſchen Patriarchen keine ſolchen erhalten haben, wie der weitere Verlauf unſerer Darſtellung ergeben wird.

Da, wie wir ſehen werden, die Griechen wahrſcheinlich mehre der Originale den Lateinern zu beliebiger Verfügung zurückgelaſſen haben, ſo liegt die Vermuthung nahe, daß mindeſtens eines derſelben in dem ſilbernen Käſtchen Aufnahme gefunden habe, das, wie ein Zeitgenoſſe berichtet***), Cardinal Julian mit den auf das

---

*) Siehe die Anmerkungen auf S. 28.

**) Labbe XVIII, p. 1190.

***) Veſpaſiano Fiorentino in ſeinen „Vite di uomini illustri del secolo XV“ vita di papa Eugenio IV cap. 15 und in der vita del Cardinale Giuliano Cesarini cap. 13 (im Spicilegium Romanum des Cardinals Mai von 1839. Tom. I, p. 17 u. p. 179 f.). Veſpaſiano ſagt: e di tutta questa solennità le scritture avendole ordinate tutte il Cardinale di Santo Agnolo Cesarini, sendosi fatte in Firenze, volle il Cardinale per la memoria di si degno atto, ch' elle vi rimanessino: e per questo volle

Concil und die Union bezüglichen Documenten der Stadt Florenz „zum ewigen Andenken" geſchenkt hat, und das, bis 1794 im Palaſt der Signoria aufbewahrt*), in der Biblioteca Laurenziana noch jetzt jedem dafür ſich Intereſſirenden gerne gezeigt wird.

In derſelben befinden ſich nun allerdings einige urkundliche Exemplare des Decretes, von denen eines unter Glas und Rahmen öffentlich ausgeſtellt iſt, während drei andere Pergamente derſelben Urkunde noch in der Schatulle ruhen.

Und damit nicht genug: im Florentiner Staatsarchiv**) allein werden noch drei Exemplare aufbewahrt, und eine Anzahl anderer

---

che tutti gli originali di questa unione fossino in palazzo de' signori „ad perpetuam rei memoriam."

*) Es iſt ein ſchönes Werk der Renaiſſance, der Deckel geſchmückt mit einer in Niello mit blauer Emaille ausgeführten Maria mit dem Kinde, nebſt den Wappen Eugens IV und Julians. Von dieſem Käſtchen wußte Giuſtiniani, der erſte Herausgeber des Andreas de S. Cruce 1638 nur von Hörenſagen (cf. Labbe XVIII 1188. Harduin IX 670 ff.). Eine genaue Beſchreibung deſſelben findet ſich im Aufſatz Milaneſi's (wie auch in einem Blatt des Florentiner Archivs noch aus dem 15. Jahrhundert). Die Inſchriften des Käſtchens lauten:

1) Grecus et Armenius populus per secula duret.
Mira quidem res est omni memorabilis evo,
Cuius et hic decreta locus sinodalia servat.

2) Christe Deus Matris precibus meritisque beate
Da quod Apostolica nuper cum sede peregit.
Da quoque quam dignam fecisti, ut tanta videret,
Inclita perpetuam videat Florentia pacem.
Julianus Cardinalis sci Angeli donavit MCCCCXXXIX.

Natürlich konnte dieſe, ſpäter noch bereicherte Sammlung der hergehörigen Documente von Julian erſt nach Abſchluß der Union mit den übrigen Orientalen, alſo früheſtens 1443 veranſtaltet worden ſein; jedoch vor 1444, in welchem Jahr Julian in der Schlacht bei Varna gegen die Türken fiel.

Das Verzeichniß der jetzt im Käſtchen befindlichen Aktenſtücke ſiehe in dem demſelben beigefügten handſchriftlichen Katalog A. M. Bandini's (einer iſt auch in der Bibl. Marucelliana): Oec. Conc. Flor. chartae olim in aedibus populi Florentini asservatae.

**) Auf meine Nachfrage nach dieſen Urkunden wurde mir von den übrigens ſehr freundlichen und zuvorkommenden Herren Archivaren der Beſcheid, dieſe Exemplare ſeien nach der Laurentiana übergeführt worden. Doch auch da waren ſie nicht zu finden. Wahrſcheinlich beruhte jener Beſcheid auf einem Irrthum, denn noch neuerdings will, nach einem Briefe in der Armonia vom 1. Februar, der Canonikus Ceccone dieſelben im Florenzer Archiv geſehen haben, cf. im Univers vom 6. Febr. 1870 den Artikel gegen Döllinger.

findet sich in verschiedenen Archiven Europa's zerstreut, namentlich in Italien, aber auch in Paris und London. Dieser Ueberfluß an urkundlichen Exemplaren des Unionsdecrets, von dem doch nur fünf Originale angefertigt wurden, setzte zuerst Bréquigny*) in großes Staunen: das Resultat seiner Untersuchung über die auffallende Thatsache war, daß keines der zehn ihm meist nur von Hörensagen bekannten Exemplare auf die eigentliche Originalität Anspruch machen könnte**). Anders fiel die Musterung aus, der siebenzig Jahre später Milanesi*) das inzwischen bedeutend vermehrte Material unterwarf. Obschon er dabei im Allgemeinen gewiß zu richtigen Ergebnissen mag gelangt sein, ist es doch nicht überflüssig, die Sache gründlicher, als er es gethan, und mit Hinzunahme einiger ihm entgangener Umstände noch einmal zu untersuchen, und möglichst klar darzulegen: ein bescheidener, aber doch nicht zu verachtender Gewinn, mit dem wir zufrieden sein müssen, da aus den bereits angeführten†) Gründen es uns für's Erste schwerlich ermöglicht werden wird, die Frage in völlig befriedigender Weise zu lösen.

Eine nähere Betrachtung der von Milanesi beschriebenen Exemplare, in Bezug auf Zahl und Art der Unterschriften, die sie tragen, ergiebt eine sehr verschiedene Werthschätzung für dieselben; und die betreffenden Urkunden scheinen uns darnach etwa in drei gesonderte Gruppen auseinander zu treten.

I. Den wenigsten Anspruch auf Authentieität haben zunächst die drei in Florenz befindlichen Exemplare, die blos durch lateinische Unterschriften sanctionirt sind: 1) eines befindet sich angeblich††) im Staatsarchiv, und ist vom Papst und 37 lateinischen Prälaten, nebst dem Procurator des Herzogs von Burgund, unterschrieben, und auf der Rückseite vom Beamten der päpstlichen Dataria, Jo. de Steccatis contrasignirt, trägt auch noch die Spuren des abgerissenen päpstlichen Siegels. Da dies Exemplar aus dem Kloster von S. Maria Novella in's Staatsarchiv gelangt ist, mag die Vermuthung Milanesi's richtig sein, daß es von Eugen IV. den Dominicanern geschenkt worden sei zum Andenken an seinen

*) Siehe oben p. 6.

**) Döllinger ist, wie wir sahen (p. 6), in diesem Betracht auf Bréquigny's veraltetem Standpunkt stehen geblieben.

†) cf. Vorrede p. 10.

††) Siehe Anm. ** auf S. 30.

langen und denkwürdigen Aufenthalt in ihrer Mitte. — Die beiden anderen Exemplare sind in der Julianischen Schatulle in der Laurentiana, und sind vom Papst und blos 8 Lateinern unterschrieben, No. 2 (dessen erste Zeile in goldgeschmückten Lettern ausgeführt ist) von B. Palavicinus, No. 3 (das Spuren des päpstlichen Siegels an sich hat) von De Curia und M. de Rossis gegengezeichnet. Dieses letztere erhält, abgesehen von einer unten zu besprechenden eigenthümlichen Beschaffenheit des griechischen Textes, noch dadurch eine besondere Bedeutung, daß es nicht, wie die anderen Exemplare, blos eine lateinische und eine griechische Textcolonne enthält, sondern auch noch eine russische Uebersetzung, die der Metropolit Isidor von Kiew durch einen Bischof seines Gefolges selbst noch in Florenz wird haben anfertigen lassen: so daß wir in dieser Urkunde den authentischen russischen Text des Decretes besäßen, das Isidor freilich in seinem Sprengel nicht zur Geltung bringen konnte, wegen der heftigen Opposition der Orthodoxen und des Fürsten Wassilij gegen die Union*). Dafür, daß dieses Exemplar wirklich noch in Florenz, vor der Abreise der Griechen, oder doch wenigstens**) des Kaisers, ausgefertigt worden, spricht die am untersten Ende des Pergaments angebrachte Namensunterschrift des † Γεώργιος δισύπατος ὁ Γαλησιώτης † (Georgius Bisconsul aus Galizien), der als Galizier (?) des Russischen mächtig gewesen sein wird: wofern dies nämlich derselbe Mann ist, den Syropul***) mehrfach als in Florenz, wie in Constantinopel in unionistischem Sinne thätig erwähnt, und der als δισύπατος zu den Beamten in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers gehörte.

Bedarf es für diese drei Urkunden erst eines besonderen Beweises ihrer unmittelbar nach dem Unionsabschluß in Florenz erfolgten Ausfertigung (für No. 1 liegt derselbe in der großen Zahl der Unterschriften, unter denen auch die des burgundischen Procurators glänzt, für No. 2 allerdings blos in dem Namen des contrasignirenden Secretärs und der ganzen Analogie mit den übrigen Exemplaren), so genügt in dieser Beziehung für die zweite Gruppe (II) die einfache Hindeutung auf die neben der des Papstes

*) Die Katastrophe Isidors nach seiner Rückkehr aus Florenz und der Text des Decretes finden sich in den russischen Chroniken, in der 1853 zu Petersburg erschienenen Sammlung derselben, tom. VI, p. 156 ff.

**) Siehe oben p. 28 Anm. †.

***) Syr. X, 10. XII, 3.

und einer mehr oder weniger großen Anzahl (meist 8) lateinischer Prälaten befindliche eigenhändige Unterschrift des griechischen Kaisers, aber ohne weitere griechische Prälaten. Offenbar gehört daher weder eines der Exemplare der ersten Gruppe, noch eines der zweiten zu den ursprünglichen fünf Originalen, sondern man muß annehmen, daß, während diese für die größeren Höfe bestimmt waren, der Papst für die vielen kleinen Höfe und Staaten, namentlich Italiens, eine ganze Reihe Copien*) von secundärem Werth anfertigen ließ, deren größten Theil (außer von den gerade noch in Florenz anwesenden Lateinern) vom Kaiser authentisiren zu lassen, seinen Ueberredungskünsten muß gelungen sein. Denn dem Papst war gar viel daran gelegen, durch möglichst weite Verbreitung der Unions-Urkunde seinem Ansehen, das durch seine vom Baseler Concil gerade kurz vorher, am 25. Juni, ausgesprochene Absetzung bedenklich gelitten hatte, wieder neu aufzuhelfen: hatte er doch die ganze Unionsangelegenheit, streng genommen, eigentlich nur als Mittel zu diesem Zweck behandelt.

Zu der zweiten Urkunden-Gruppe also gehören zunächst die in den Archiven von 4) Venedig, 5) Bologna, 6) Mailand, und die zwei 7) u. 8) in Florenz. Von den letzteren soll Nr. 7 ebenfalls aus S. Maria Novella stammen, Nr. 8 (mit päpstlichem Siegel, und von B. Palavicinus und dem Secretär des Papstes, Blondus, contrasignirt) hingegen aus dem Franciskanerkloster von Fiesole. Wie es dahin gekommen, ist nicht zu ermitteln: Bandini**) meint, der plötzliche Tod des Fra Alberto da Sarteano, der das Decret nach dem Orient habe überbringen sollen, sei die Ursache gewesen, daß es nebst seinen anderen Papieren in sein Ordenskloster kam. Sodann folgen mit größerer Zahl lateinischer Unterschriften drei von Bréquigny aufgeführte römische Exemplare: 9) eines im Archiv der Peterskirche (mit päpstlichem Siegel und 10 lateinischen Namen), das einzige urkundliche Exemplar, das Giustiniani gesehen hat, und neuerdings auch der Verfasser des gegen Döllinger polemisirenden Artikels in der Civiltà

*) Dafür zeugt außer Vespasiano, cf. p. 29 f. Anm. auch ein anderer von Milanesi citirter Zeitgenosse, der freilich die Sache gar sehr zu übertreiben scheint: von dem Decret scrisonsene più di 400 scritture pubbliche, cioè 16 per ogni scrittore del papa, a mandarle per tutto il mondo, per chiarezza di quest' accordo fatto nella città di Firenze.

**) In seinem Katalog, cf. oben p. 30 Anm.

Cattolica vom 19. Februar 1870*); dann 10) und 11) zwei angeblich**) in der Engelsburg (noch von 8 Cardinälen und 29 lateiniſchen Prälaten unterſchrieben, das eine mit dem bleiernen päpſtlichen Siegel und dem Namen des M. de Piſtoria, das andere mit dem goldenen Kaiſerſiegel und von J. de Steccatis contraſignirt). Endlich 12) das von Bréquigny ſelbſt geſehene und beſchriebene Exemplar der britiſchen Bibliothek in London, das die meiſten, nämlich 44 lateiniſche Unterſchriften trägt (neben der des Papſtes und des Kaiſers), darunter einige, die ſonſt gar nicht oder doch nur bei einzelnen Exemplaren vorkommen. Deswegen, und wegen einer mit Nr. 3 und, wie wir ſehen werden, mit noch anderen Exemplaren gemeinſamen Eigenſchaft des griechiſchen Textes, tritt dieſe Urkunde aus der Menge der übrigen bedeutſam hervor, ohne daß jedoch daher der „Janus" ein Recht hätte, ſie als die unverdächtigſte oder eigentlich allein unverdächtige zu bezeichnen.***)

In noch höherem Grade bemerkenswerth iſt das als ein Uebergang von der zweiten zur dritten Gruppe anzuſehende 13) Exemplar in der kaiſerlichen Bibliothek zu Paris. Hier findet ſich nämlich neben den eigenhändigen Unterſchriften des Papſtes, des Kaiſers und 39 Lateiner noch die Abſchrift ſämmtlicher 32 griechiſchen Namen, auch den des Gregorius Protoſyncellus und den des ruſſiſchen Biſchofs Abram von Susdal eingeſchloſſen, alle von Einer Hand. Offenbar iſt, da das päpſtliche Siegel noch erhalten, vom einſtigen Vorhandenſein des kaiſerlichen noch Spuren zu ſehen ſein ſollen, auch die Beſtätigung des Secretariatsbeamten (A. de Magio) nicht fehlt, die Abſicht geweſen, dem franzöſiſchen Hofe eine möglichſt authentiſirte Copie des Unionsdecrets zukommen zu laſſen, die wegen der größtmöglichen Vollſtändigkeit der griechiſchen Unterſchriften unmittelbar von dem erſten Original ſcheint abgenommen zu ſein.****) Auffallend iſt dabei ein ſpäter noch näher zu erwägender Umſtand, die mehr oder weniger große Uebereinſtimmung der oft corrumpirten griechiſchen Namen mit den von Giuſtiniani in lateiniſcher Ueberſetzung edirten (den Biſchof von Anchialus hat er wohl aus Verſehen ausgelaſſen), ſo daß z. B. Syropulos in Paris zu Syopolis,

*) cf. oben p. 8.

**) in der nach Angaben Cecconi's angefertigten Aufzählung der Exemplare im Univers vom 6. Febr. 1870 fehlen dieſe beiden.

***) Janus, p. 348.

****) cf. oben p. 28 und unten p. 36.

von Giuſtiniani zu Siopolus verunſtaltet wird. Es müſſen demnach die Autographen der Griechen zu derartigen Mißverſtändniſſen von Seiten der der Sprache unkundigen Lateiner den Anlaß gegeben haben.

Die zwei letztbeſprochenen Exemplare vor allem beweiſen, daß der Papſt offenbar nicht der dem Kaiſer angegebenen Abſicht entſprechend die Original-Copien an die hervorragendſten Höfe Europa's verſandt hat, ſondern bloß, ſo zu ſagen, Copien zweiter Ordnung; ſei es nun, daß er gleich von vornherein die vier echten Copien gleichſam als gewichtige Pfänder für die Treue der Griechen in Händen behalten wollte, ſei es, daß er nachträglich, wenigſtens für einen Theil derſelben, ſich aus Opportunitätsgründen dafür entſchied. Denn daß wenigſtens nicht alle Originale (außer dem jedenfalls von den Griechen mitgenommenen und dem für die Curie reſervirten Hauptexemplar) etwa an die orientaliſchen Patriarchen verſandt worden*), das zeigt eine genaue Betrachtung der dritten Urkundengruppe auf das deutlichſte.

Zu dieſer rechnen wir nämlich diejenigen Exemplare, die neben oder auch ohne lateiniſche Unterſchriften, vorzugsweiſe durch griechiſche Autographen ſanctionirt ſind. Zuerſt führt Bréquigny hier an 14) ein angeblich von Maffei dem Papſt Clemens XII. geſchenktes Exemplar der Vaticana in Rom, verſehen mit nur zwei lateiniſchen, dagegen mit „ſehr vielen" griechiſchen Unterſchriften (nebſt der des Kaiſers natürlich). Daß ſelbige autographiſch ſeien, verſichert Maffei, der wenigſtens die ihm genau bekannte Handſchrift Beſſarions als echt wiedererkannt hatte. Von einem andern 15) in Rom, ſei es im Vatican, ſei es anderswo, unter Glas und Rahmen befindlichen Exemplar giebt Bréquigny gar nichts Näheres an.**) Dagegen war ihm nicht bekannt 16) ein in der Florenzer Laurentiana im oftерwähnten Julianiſchen Käſtchen aufbewahrtes Exemplar mit nur griechiſchen eigenhändigen Unterſchriften des Kaiſers und 31 ſeiner Prälaten, unten von Blondus, auf dem Rücken von A. de Strata contraſignirt, aber ohne Siegel. Bemerkenswerth iſt das Fehlen des Gregorius Proto-

*) Siehe oben p. 29.

**) Nach der auf Cecconi's Angaben fußenden Aufzählung im Univers (6. Febr.) ſollen zwei Exemplare im Vaticaniſchen Archive ſein: das eine wird wohl das Maffeiſche ſein, aber das andere —? Und wo bleiben die zwei der Engelsburg? —

ſyncellus, noch mehr aber, daß die Stelle, wo ſein Name hätte ſtehen müſſen, weiß gelaſſen iſt. Ein, wie uns*) ſcheint, unabweisbares Indicium dafür, daß wir hier eine der vier Original-Copien vor uns haben, da die Echtheit der Unterſchriften nicht wohl bezweifelt, alſo eine ſpätere Fälſchung oder Copirung nicht angenommen werden kann; zumal auch das Fehlen der lateiniſchen Unterſchriften nach dem oben**) Geſagten nicht weiter befremden darf: nachdem man ſich von Seite der Curie bald für ein Zurückbehalten dieſer Original-Copie zu privatem Gebrauch entſchieden hatte, war ja ein Unterzeichnen derſelben durch die Lateiner eine überflüſſige Formalität.

Wollen wir aber auch vorläufig auf dieſe Urkunde noch kein ſo gar großes Gewicht legen, ſo iſt es uns doch unbegreiflich, wie „Janus" in Bezug auf das letzte zu erwähnende Exemplar noch auf dem Bréquigny'ſchen Standpunkt hat ſtehen bleiben können, nachdem doch in früherer Zeit ſchon Maffei, jetzt aber ſeit Milaneſi eine lange Reihe von Zeugen***) demſelben die Ehre zugeſprochen haben, das erſte Original der Florentiner Unions-Urkunde zu ſein. Es iſt dies 17) das ſeit mehreren Jahren im Arbeitszimmer der Laurentiana zu Florenz öffentlich ausgeſtellte,†) ebenfalls der Julianiſchen Caſſette entnommene Exemplar, das vor den bisher beſprochenen ſich durch die weitaus größte Anzahl von Unterſchriften auszeichnet; denn außer den 33 griechiſchen (incl. des Kaiſers) trägt es noch 115 lateiniſche (incl. des Papſtes), ſowie die beiden Siegel, und den Namen des Blondus (und auf der Rückſeite nach Bandini's Angabe den des B. Palavicinus). Daß das Datum nicht das der Unterzeichnung, der 5. Juli,††) ſondern das der öffentlichen Proclamirung am 6. iſt, kann unmöglich befremden.†††)

---

*) Auch Milaneſi. **) Siehe oben p. 28.

***) Z. B. Cecconi (cf. den Artikel des Univers); hiervon ſcheint „Janus" nichts gewußt zu haben, da er p. 348 einfach alle fünf Originale für verſchwunden erklärt.

†) No. 16 iſt in meinem Aufſatz in der Allg. Ztg. als Flor. B, No. 17 als Flor. A bezeichnet.

††) Siehe oben p. 27.

†††) Der Grund, den Bréquigny gegen die Originalität dieſes Exemplars anführt, iſt vollkommen nichtig. Er entnimmt ihn der Angabe Giuſtiniani's (Labbe XVIII, p. 1188) aus einem palatiniſchen Codex, daß 46 griechiſche Biſchöfe beim Concil zugegen geweſen ſeien, während hier doch nur 32 unterzeichnet haben. Allein, jene Angabe iſt doch gar unbeſtimmt, da man

Wenden wir uns nun nach dieſer allgemeinen Beſprechung der vorhandenen Urkunden des Florentiner Decrets einer genaueren kritiſchen Betrachtung der Exemplare der letzten Gruppe zu.

Aus dem oben*) mitgetheilten Schreiben geht hervor, daß der deutſche Benedictiner Nickes bei der von ihm (anonym) beſorgten Ausgabe der Acten des Florentiner Concils**) (nach ihrem griechiſchen Urtext und der lateiniſchen Ueberſetzung) für den Text des Decretes eine ausdrücklich als „autografo“ bezeichnete Urkunde des Vaticaniſchen Archivs collationirt habe. Und in der That hat er das Decret in ſeiner Ausgabe zwar nach der in den Concilienaktenſammlungen ihm gegebenen Geſtalt abgedruckt, daſſelbe jedoch mit Randlesarten decorirt, die er für den Text ſelbſt aus dem τὸ δίπτυχον (scil. Vaticanum), für die Unterſchriften aber aus ἀντίγραφά τινα entnommen hat, unter denen immerhin jenes δίπτυχον mitverſtanden werden könnte. Nicht unwichtig iſt nun die Frage, in welchem Verhältniß dieſe Vaticaniſche Urkunde zu den beiden auf Originalität Anſpruch machenden Florentiner Exemplaren ſtehe, denen es ja doch möglicherweiſe als Nebenbuhler den Rang ſtreitig machen könnte. Leider müſſen wir für's Erſte auf eine Löſung der Frage durch den einfachen Augenſchein verzichten und uns mit den äußerſt dürftigen Andeutungen des Nickes zu behelfen ſuchen. Da er über die von ihm benutzte Urkunde keine näheren Angaben macht, indeß in der lateiniſchen Ausgabe ſeines Buches die Unterſchriften des Papſtes und der vollzähligen lateiniſchen Prälaten nicht unmittelbar an den Text des Decrets anfügt, ſondern ſie am Eingang ſeines Werks voranſtellt; ſo ſcheint es wahrſcheinlich, daß er dieſelben nicht von einer vaticaniſchen Urkunde entnommen habe, wie die griechiſchen Namen und die beiden Texte des Decrets, ſondern daß er ſie aus den vorhandenen Ausgaben abdruckte. Somit könnte ſein δίπτυχον dem erſten Florenzer Haupteexemplar in Bezug auf

---

nicht weiß, wer alles in die Zahl mit eingerechnet geweſen; auch aus Syr. III, 15 ergiebt ſich, daß eine Menge der anweſenden Griechen, darunter auch angeſehene Männer, zur Unterzeichnung der Urkunde nicht herangezogen werden konnten.

*) In der Vorrede, p. 10.

**) Ἡ ἁγία καὶ οἰκουμενικὴ ἐν Φλωρεντίᾳ Σύνοδος, διὰ μοναχοῦ Βενεδικτίνου, ἐν Ῥώμῃ 1865 (de Propag. Fide), und lateiniſch. (Das Buch enthält die griechiſchen Acten, die Reden des Scholarius, die dogmatiſche Rede Beſſarions und die Apologien des Joſephus Methonenſis und des Gregorius Protoſyncellus.)

Vollzähligkeit der Unterſchriften wenigſtens keine Concurrenz machen. Ueberhaupt aber bieten für eine genauere Beurtheilung der in Rede ſtehenden Urkunden die Unterſchriften der Griechen einen viel feſteren Anhalt dar, als die lateiniſchen, wegen der zahlreichen Einzelnachrichten, die uns Syropul und der Verfaſſer der griechiſchen Acten über die meiſten Unterzeichner unter ihren Landsleuten überliefert haben.

Vergleichen wir alſo die griechiſchen Unterſchriften, wie ſie Nickes giebt, mit denen der in dieſem Betracht mit einander übereinſtimmenden Florentiner Exemplare (abgeſehen von einigen Abweichungen in der Reihenfolge und von dem Fehlen des Protoſyncellus in Nr. 16); ſo fallen uns manche Verſchiedenheiten auf. Was zunächſt die Zahl anlangt, ſo giebt deren Nickes im Text nur 30, fügt aber am Rande noch zwei hinzu aus gewiſſen Handſchriften. Den ruſſiſchen Biſchof erwähnt er nirgends, weil er wahrſcheinlich nicht ruſſiſch hat leſen können: nur hätte er dann, wie Giuſtiniani es gethan, wenigſtens ſeinen Platz bezeichnen ſollen. Der erſte der eingeſchalteten Namen iſt der des Metropoliten Methodius von Lacedämon. Wie dieſer in ſo vielen Ausgaben (von der lateiniſchen des Bartholomäus Abramus Cretenſis 1526 an in vielen griechiſchen, dagegen nicht in der Giuſtiniani'ſchen) hat ausfallen können, wird durch Einen Blick auf die Florenzer Urkunden leicht erklärlich: ſeine Handſchrift iſt nämlich abſolut unleſerlich, ſowohl in Nr. 17 zwiſchen den Metropoliten von Nicomedia und Tornovo, als in der in Nr. 16 an zehnter Stelle ſich findenden offenbar gleichgeſtalteten Form. Sonderbarer Weiſe hat Bandini in ſeinem ſchon mehrfach erwähnten Kataloge bei Nr. 17 die dunkle Stelle ſo geleſen: ὁ Ἰγνάτιος μητροπολίτης Καισαρείας Πόντου μάρτυς ὑπέγραψα*), bei Nr. 16 hingegen bloß: ὁ ταπεινὸς μητροπολίτης..... Die meiſten Abſchreiber und Herausgeber der Acten ließen nun dieſen unleſerlichen Namen einfach weg, wie ſie es auch mit dem ruſſiſchen Biſchof machten, und vielleicht auch ähnlich mit dem von Nickes ebenfalls bloß am Rande eingeſchalteten Abte Dorotheus. Milaneſi**)

*) In dem Exemplar in der Marucelliana (cf. oben p. 30) iſt Bandini vorſichtiger und lieſt nur * ὁ..... * bei No. 17, bei No. 16 hingegen wie oben.

**) Milaneſi verſtand zwar meines Wiſſens ſelbſt kein Griechiſch, bediente ſich aber der Hülfe ſeines Freundes Heyſe. Daß beim Namen des Antonius von Heraklea das richtige πρόεδρος τῶν ὑπερτίμων ſteht im Originaldecret (dies war der officielle Titel mehrer der oberſten Metropoliten cf. Schelſtrate, Antiquitas Ecclesiae 1697. Tom. II, p. 784 ff. Syr. VIII, 5 fin), ſtellt die Unwiſſenheit der Abſchreiber, reſp. Herausgeber der Acten recht in's Licht, die dafür das ſinnloſe Ἀδεσσηνῶν ſubſtituirten.

aber hat nach dem Vorgang Giuſtiniani's und Anderer die leere Stelle ergänzt, wie ſie nach dem Bericht Syropuls und der Acten*) unzweifelhaft heißen mußte, da ein Biſchof Ignatius von Cäſarea nirgends genannt wird.

Während alſo die Verſchiedenheit der Zahl leicht erklärlich iſt, iſt die abweichende Form der griechiſchen Unterſchriften bei Nickes und bei den auch hierin übereinſtimmenden Florentiner Exemplaren viel auffallender. Die bei jenem aus den großen Concilien-Ausgaben im Text ſeines Buches abgedruckte Lesart iſt im Allgemeinen eine viel längere, und auch ſonſt von der Florentiner vielfach abweichende; während die Randlesarten bei Nickes mit dieſen übereinſtimmen. Dieſelbe kürzere Form findet ſich auch in den lateiniſchen Uebertragungen des Bartholomäus Abramus Cretenſis und des Giuſtiniani,**) der, obwohl Cuſtos der Vaticana, ſeiner eigenen Anmerkung gemäß zwar kein Vaticaniſches Exemplar direct benutzt hat, wohl aber die nach einem ſolchen ſich richtenden Scheden des Leo Allatius.***) Und iſt die oben****) angeführte Beobachtung Bréquigny's richtig, ſo wird auch die mit der vollen Zahl der griechiſchen Namen abſchriftlich verſehene Pariſer Urkunde des Decrets die kürzere Form nach Art der Florentiner Exemplare an ſich tragen.

Aus dieſen Bemerkungen ergiebt ſich mit großer Wahrſcheinlichkeit, daß 1. die kurze Lesart der griechiſchen Unterſchriften die urſprüngliche, authentiſche†) iſt (worauf man ja ſchon, die Sache an ſich betrachtet, ſchließen müßte), und 2. daß die Vaticaniſche Urkunde, die Nickes doch neben anderen Exemplaren auch noch mag collationirt haben (daher ἀντίγραφά τινα), ebenfalls dieſe kurze Form zu vertreten ſcheint, alſo mit den beiden Florentiner Originalen harmonirt, nach deren erſtem (Nr. 17) auch die Pariſer Urkunde copirt zu ſein ſcheint, da ſie den Namen des Gregorius Protoſyncellus mit enthält.

---

*) Z. B. Syr. III, 15. Acta, p. 485. 512. und ganz am Anfang.

**) Derſelbe hat z. B. die Unterſchrift Beſſarions im Namen des Sakellarios offenbar nach der Florentiner, und nicht nach der officiellen Lesart wiedergegeben. Bei dieſer iſt die Differenz formell eine ziemlich bedeutende.

) L. Allatii in Rob. Creyghtoni apparatum Exercitationes, Rom. 1665 . . . p. 71 f. Er giebt p. 19 ein Facſimile der Handſchrift Syropuls, wahrſcheinlich doch nach einem Vaticaniſchen Original. *) Siehe p. 34.

†) Aus welcher urkundlichen Quelle die längere Form in den griechiſchen Ausgaben ſtamme, vermag ich nicht anzugeben. Vielleicht hängt ſie irgendwie mit dem Prälatenregiſter am Anfang der Acta zuſammen.

Somit wird, wenn auch ganz sichere Schlüsse aus jenen unbestimmten Angaben nicht gezogen werden können, durch die angestellte Prüfung der griechischen Unterschriften die Originalität der Florentiner Exemplare nur in ein noch helleres Licht gestellt, wozu die etwas abweichende Reihenfolge noch mehr beiträgt.

Und dies günstige Resultat steigert sich, sehen wir jetzt den Text des Decretes selbst genauer an, und zwar ebenfalls besonders den griechischen, als den die gemeinsame Basis der Kircheneinigung am unmittelbarsten darstellenden*). Es ergiebt sich auch hier wiederum dieselbe Thatsache, nämlich, daß, mit wenigen Ausnahmen, der Florentiner Text nicht mit dem üblichen der gedruckten Ausgaben, sondern mit dem des von Nickes collationirten Vaticanischen Exemplars übereinstimmt.

Doch eine der angedeuteten Ausnahmen ist von großer Wichtigkeit, da sie gerade an einer Stelle sich findet, die noch unmittelbar vor dem Abschluß der Union Gegenstand der heftigsten Debatten zwischen den beiden Parteien gewesen ist. Es ist die Stelle über den Primat des Papstes.

Während dieselbe in allen lateinischen Texten der urkundlichen Exemplare, die wir darauf hin haben untersuchen können, in gleicher Vollständigkeit sich findet, ist dies nicht in gleichem Maße in Betreff des griechischen Textes der Fall.

Hier fehlen nämlich die gleich am Anfange stehenden Worte: καὶ τὸν Ῥωμαϊκὸν ἀρχιερέα εἰς πᾶσαν τὴν οἰκουμένην τὸ πρωτεῖον κατέχειν, (αὐτόν τε) in folgenden Urkunden: zu Florenz in Nr. 16 (und in Nr. 3),**) sowie zu Rom im Vaticanischen δίπτυχον (wahrscheinlich auch, nach des „Janus"***) Angabe, im britischen Exemplar Nr. 12). Sie stehen hingegen im Florentiner Hauptexemplar Nr. 17 (und in Nr. 2),****) (vielleicht auch, aus des „Janus" Schweigen zu schließen, im Pariser, Nr. 13).

*) cf. oben p. 26. **) Siehe p. 32 f.

***) Janus p. 348, Anm. 360 redet zwar nur von den „Worten vom Primat über die ganze Kirche", womit er aber jedenfalls die bezeichneten über die οἰκουμένη gemeint hat, die auch in dem ersten dazu von Johannes Provincialis (s. oben p. 19) gegebenen Commentar wesentlich nur auf die Kirche bezogen wurden, später aber auch auf weltliches Gebiet. — Auf den Umstand des Fehlens dieser Worte im britischen Exemplar gründete „Janus" den Verdacht einer Interpolirung bereits des griechischen Urtextes. Dies werden wir genau zu untersuchen haben.

****) Siehe p. 31 f. u. 34.

Darauf, daß auch in dieſer Beziehung das Vaticaniſche Exemplar mit dem von uns mit großer Wahrſcheinlichkeit als Original-Copie erkannten Florentiner Nr. 16 übereinſtimmt, gründen wir die Vermuthung, daß die von Nickes collationirte Urkunde ebenfalls eine der vier Original-Copien ſei, und zwar vielleicht in Geſtalt des oben beſprochenen Exemplars Nr. 14*), das nach Bréquigny's Angabe nur 2 lateiniſche (wie wir ſahen **), hat auch Nickes ſeine lateiniſchen Unterſchriften wahrſcheinlich nicht nach demſelben Diptychum edirt, wie die griechiſchen), aber „ſehr viele" griechiſche Unterſchriften trägt. Unter dieſen könnte denn der Gregorius Protoſyncellus ſehr wohl fehlen, und Nickes hätte das anzumerken vergeſſen, wie er auch den ruſſiſchen Namen ohne weitere Bemerkung ausläßt. Doch, wie geſagt, das ſtellen wir nur als Vermuthung hin. Und Nr. 15 bliebe gänzlich unbeſtimmbar, da, wenn man in dieſem etwa das erſte Original ſollte vermuthen wollen, das Florenzer Hauptexemplar (Nr. 17) ein vollkommenes Räthſel bliebe: woher ſollten da alle 33 griechiſchen Unterſchriften, die entſchieden autographiſch ſind, gekommen ſein, da doch Protoſyncellus nur Ein Mal unterſchrieb, und woher die große Menge der lateiniſchen?

Demnach hätten wir, im Gegenſatz zu des „Janus" Behauptung von dem Verſchwinden der erſten 5 Originale, als ſicher noch vorhanden erkannt das erſte Original (Flor. Nr. 17) und eine der vier Original-Copien (Flor. Nr. 16), von denen vielleicht noch eine (Nr. 14) im Archiv des Vaticans erhalten iſt.

An und für ſich betrachtet, ſcheint ja nun jene merkwürdige Abweichung der griechiſchen Texte offenbar ein günſtiges Vorurtheil für die Integrität der erſteren Urkundenreihe zu erwecken, wo die ſtärkſte ausdrückliche Anerkennung des allgemeinen päpſtlichen Primats fehlt. Denn allerdings verſtand ſich, wie Janus***) richtig bemerkt, eine ſolche in beſtimmter Weiſe für die Griechen ihrer Ueberlieferung gemäß eigentlich von ſelbſt; nämlich einen Ehrenprimat als dem Erſten auf der Stufenleiter der kirchlichen Hierarchie geſtanden ſie dem römiſchen Biſchof zu,†) und gaben dieſem Zuge-

*) Siehe oben p. 35.
**) Siehe oben p. 37.
***) p. 342, cf. 344.
†) Siehe oben p. 21.

ſtändniß auch in Florenz Ausdruck durch die von ihnen verlangte Anreihung der patriarchalen Rangfolge*) an die Primatſtelle. Aber ebenſo ſelbſtverſtändlich ſcheint es, daß ſie die Aufnahme jener Worte vom primatus orbis in das Decret entſchieden verweigern mußten, zumal der Kaiſer gegen einen päpſtlichen primatus potestatis s. obedientiae ausdrücklich proteſtirt hatte.**) Demnach ſcheint der Verdacht nicht ungegründet, daß jene Worte von lateiniſcher Seite gegen die Abſicht der Griechen interpolirt worden ſeien. Bei welcher Annahme es freilich höchſt auffallend bleibt, daß dies gerade beim erſten Original (Nr. 17) geſchehen ſein ſollte, und bei den Original-Copien (Nr. 16 und wahrſcheinlich Nr. 14) nicht.

In der That iſt, ehe wir eine ſo ſchwere Beſchuldigung gegen die Lateiner definitiv ausſprechen***), eine gründliche Unterſuchung der Sache unter der Berückſichtigung der verſchiedenen Hauptquellen der Geſchichte des Florentinum durchaus geboten. Das Ergebniß derſelben wird, wie wir ſehen werden, dazu dienen, unſere Anſicht über die Originalität der beiden Florentiner Exemplare nur noch mehr zu beſtätigen.

III.

Wie iſt es alſo zu erklären, daß in allen lateiniſchen Texten der Urkunde ſich die erwähnten Worte über den päpſtlichen Welt-Primat finden, in den griechiſchen aber nur theilweiſe?

Zur Löſung†) dieſer ſchwierigen Frage ziehen wir aus unſerer

*) Siehe oben p. 22 f.

**) Siehe oben S. 21.

***) Wie wir es in etwas zu ſchroffer Weiſe in unſerem kurzen Aufſatz in der Augsb. Allg. Zeitg. No. 59 allerdings blos vermuthungsweiſe gethan, ohne noch den Andreas de S. Cruce gebührend berückſichtigt zu haben.

†) Zur Erleichterung der Orientirung ſetzen wir die Stelle her, wie ſie im erſten Original zu Florenz zu leſen iſt:

Item diffinimus Sanctam Apostolicam Sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum et verum Christi vicarium totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem et doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu

obigen*) ausführlichen Darstellung der Verhandlungen über den Primat die nothwendigen Folgerungen:

1. Der Entwurf für die Primatstelle im Decret ging von den Lateinern aus, enthielt jedoch in seiner ursprünglichsten Fassung die fraglichen Worte wahrscheinlich nicht;

2. der lateinische Entwurf enthielt sie hingegen in seiner zweiten Gestalt, in der er denn auch griechisch den Griechen vorgelegt wurde;

3. in diesem Entwurf befanden sich jene Worte in der Mitte (zwischen doctorem existere und et ipsi in beato .....), nicht am Anfang, wo sie im Decret selbst stehen.**)

4. Daselbst waren sie allerdings nicht von unbedingt wesentlicher Bedeutung, da sie von den Lateinern selbst zunächst nur auf den Primat über die Kirche bezogen wurden***), der außerdem in vollkommen ausreichendem Maße von ihnen aus den übrigen vorangehenden und nachfolgenden Ausdrücken (dem Hirtenamt Petri entnommen) hergeleitet wurde.†)

5. Erst auf die ausdrückliche Opposition des Kaisers gegen den primatus potestatis hin erfolgte von Seiten der Lateiner††) die Ausdehnung desselben auch über das weltliche Gebiet; aber weder wird uns berichtet, daß sich der Kaiser wesentlich über jene nachgefügten Worte beschwert hätte, noch auch stützten die Lateiner ihre Deductionen etwa auf dieselben allein, sondern benutzten wiederum hauptsächlich die andern Ausdrücke.

Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis ycumenicorum Conciliorum et in sacris Canonibus continetur etc. Und griechisch:

Ἔτι ὁρίζομεν τὴν ἁγίαν ἀποστολικὴν καθέδραν καὶ τὸν Ῥωμαϊκὸν ἀρχιερέα εἰς πᾶσαν τὴν οἰκουμένην τὸ πρωτεῖον κατέχειν, αὐτόν τε τὸν Ῥωμαϊκὸν ἀρχιερέα διάδοχον εἶναι τοῦ μακαρίου Πέτρου τοῦ κορυφαίου τῶν ἀποστόλων, καὶ ἀληθῆ τοποτηρητὴν τοῦ Χριστοῦ καὶ πάσης τῆς ἐκκλησίας κεφαλήν, καὶ πάντων τῶν Χριστιανῶν πατέρα καὶ διδάσκαλον ὑπάρχειν, καὶ αὐτῷ ἐν τῷ μακαρίῳ Πέτρῳ τοῦ ποιμαίνειν καὶ διϊθύνειν καὶ κυβερνᾶν τὴν καθολικὴν ἐκκλησίαν ὑπὸ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ πλήρη ἐξουσίαν παραδεδόσθαι, καθ' ὃν τρόπον καὶ ἐν τοῖς πρακτικοῖς τῶν οἰκουμενικῶν συνόδων καὶ τοῖς ἱεροῖς κανόσι διαλαμβάνεται κ. τ. λ.

*) Siehe oben p. 18—25.

**) Siehe p. 19.

***) Ibid.

†) Ibid.

††) p. 21 f.

6. Als der Kaiser auch seine sonstigen Einwendungen gegen die Proposition der Lateiner ohne Erfolg sah, brach er die Verhandlungen ab*). Nur mit Mühe gelang es den Häuptern der griechischen Unionspartei, besonders dem Bessarion**), den auf's Aeußerste erbitterten Kaiser zur Genehmigung des griechischen Ultimatum über den Primat zu bewegen.

7. Dies Ultimatum nahm, wie es scheint, den lateinischen Entwurf im Wesentlichen an; doch erkannte es dem Papste als dem ἄκρος ἀρχιερεὺς καὶ ἐπίτροπος***) eigentlich dem Sinne nach nur einen Ehrenprimat vor den Patriarchen zu.****)

8. Schließlich suchte der Kaiser bei der endgültigen Redaction des Decrets seinen Forderungen wegen des Berufungsrechtes von Synoden (und wegen der Appellationen †) möglichste Geltung zu verschaffen, setzte auch die wenigstens scheinbare Beschränkung des Primats durch seine Gründung auf die Synodal-Canones††) und den Vorbehalt aller Rechte der Patriarchen sogar gegen den Widerspruch der Lateiner durch.

9. Gleichwohl konnte der Papst ausrufen, wegen der bildlichen und daher sehr dehnbaren Ausdrücke des Decrets: wir haben alles erlangt, was wir wollten.†††)

10. Da in dem Bisherigen wohl von einer Besprechung der in Rede stehenden Worte die Rede war, die Acten aber von einer etwaigen Streichung derselben nichts berichten, so ist es wahrscheinlich, daß der Kaiser (gedrängt durch das Zureden besonders Bessarions, vor allem aber durch seine verzweifelte Lage, die ihm eine Erreichung der Einigung als unbedingt nothwendig vorschrieb) endlich, wenn auch mit großem Widerwillen, dem Decrete zustimmte, wie es

11. am 4. Juli in einer geheimen, d. h. bloß aus den beiderseitigen Deputirten bestehenden Versammlung verlesen wurde.††††)

12. Da diese Verlesung vor dem Unterzeichnungsact am 5. Juli nicht wiederholt wurde, so unterschrieb eine große Anzahl der Griechen das Decret, ohne es genau zu kennen.

*) Oben p. 22. cf. Acta, p. 516.
**) Syrop. X, 3.
***) Acta, p. 516.
****) Siehe oben p. 21 Anm.*)
†) Oben p. 23.
††) p. 24.
†††) p. 23.
††††) p. 24.

Demnach ist es wohl mehr als wahrscheinlich, daß die Worte vom Primat über die ganze Welt mit Zustimmung der unionistisch gesinnten griechischen Deputirten und des Kaisers in beiden Texten des ersten Original-Decrets gestanden haben,*) und zwar, im Unterschied vom Entwurf, an der besonders hervorragenden Anfangsstelle. Es scheint daher fast, als hätte der Widerspruch der Griechen gegen die weite Ausdehnung des Primats gerade die Wirkung gehabt, daß die Lateiner denselben mit größtem Nachdruck betonten: möglicherweise hatte der Kaiser sich dadurch beruhigen lassen, daß jene Worte eigentlich nur als die Umschreibung des „ἄκρος ἀρχιερεὺς καὶ ἐπίτροπος“ sollten gelten können, und sie deßhalb als dem Sinne des griechischen Ultimatum entsprechend stehen lassen.

Denn auf derartige sophistische Deuteleien mußten die Griechen, wenn sie der Tradition ihrer Kirche nicht völlig untreu werden wollten, doch immer hinauskommen: so hatte ja der Kaiser sich schon mit manchem ihm abgepreßten Zugeständniß zufrieden gegeben; und in diesem Sinne mag er, vielleicht mit einem schweren Seufzer, seinen Namen unter die Urkunde gesetzt haben, die er als den einzigen Rettungsanker für sich und sein übel bedrängtes Reich betrachtete.

Von einer Fälschung oder böswilligen Interpolirung des griechischen Textes des ersten Originals der Unions-Urkunde durch die Lateiner kann also, da zum wenigsten jene Worte im Entwurf der Lateiner gestanden hatten, öffentlich commentirt und von den Griechen zwar bekämpft, aber, wie es scheint, doch nicht ausdrücklich gestrichen worden waren,**) nach dem Gesagten doch wohl nicht die Rede sein, um so weniger, als die Berathung der Einigungsgrundlagen in geheimen Deputirtensitzungen gerade vom Kaiser verlangt, von Cardinal Julian aber heftig dagegen protestirt worden war.***) Wenn also am 5. Juli die Verlesung des Decrets unterblieb, und somit viele Griechen bloß mechanisch unterzeichneten, so trifft die

*) Obwohl uns die Unmöglichkeit der von uns in dem Artikel der Augsb. Allg. Zeitg. No. 59 vermutheten Interpolirung des ersten griechischen Originaltextes nicht feststeht, so scheint uns doch, wegen mangelnden positiven Anhalts zu jener Beschuldigung unsere jetzt ausgesprochene Ansicht wahrscheinlicher.

**) p. 21 cf. 22 f.

***) p. 13 f.

Schuld dieſer mangelhaften Veranſtaltung nicht ſowohl die Lateiner,*) — Cardinal Julian hatte am Abend des 4. Juli den verſammelten lateiniſchen Prälaten ausführlich über den ganzen Gang der Verhandlungen und über das Decret ſelbſt Bericht erſtattet**) — als vielmehr den griechiſchen Kaiſer ſelbſt. Dieſer war, wie aus Syropuls vielfachen Klagen hervorgeht, an eine despotiſche Behandlung auch der kirchlichen Angelegenheiten gewöhnt, und wollte vielleicht nicht noch im letzten Augenblick die Erreichung des nothwendigen Zieles der Union durch Erregung etwaigen Widerſpruchs der ſtrengen Orthodoxen wiederum in Frage ſtellen.

Hierin, in der widerwilligen Zuſtimmung des Kaiſers zu dem Primatspaſſus einerſeits, und in der Uebertölpelung der großen Maſſe der Griechen anderſeits, liegt nun vielleicht der Schlüſſel für die Erklärung des räthſelhaften Fehlens der Worte über den Weltprimat in mehreren (und zwar wahrſcheinlich gleich in den vier erſten, von den Griechen noch unterzeichneten) unmittelbar nach dem Unionsabſchluß noch in Florenz ausgefertigten Copien. Syropul***) erwähnt Schwierigkeiten, die der Kaiſer der päpſtlichen Forderung von fünf Copien entgegenſetzte, deren er endlich vier genehmigte unter der (ebenfalls erſt ſehr ſpät erfüllten) Bedingung ſofortiger Auszahlung der rückſtändigen Koſtgelder. Es wäre nun vielleicht anzunehmen, daß der Kaiſer, im Grunde ärgerlich über die von ihm den Lateinern gemachten maßloſen Zugeſtändniſſe, vor allem aber gedrängt durch die bethörten Orthodoxen, auch die Bedingung geſtellt hätte, daß in den vier Copien der Paſſus vom primatus orbis weggelaſſen würde. Syropul erwähnt dieſen Umſtand nicht, ſpricht vielmehr von den Copien als von ἴσοις ὅροις: vielleicht, weil er ſich ſchämte, offen einzugeſtehen, in wie eclatanter Weiſe die Mehrzahl der Griechen ſich in's Garn hatte locken laſſen. Auffallend bleibt ſein Schweigen über dieſen Punkt immerhin, weniger das der griechiſchen Acten, die über die ganze Angelegenheit der Copien nur einen kurzen und oberflächlichen Bericht geben.****) Vielleicht indeß findet bei unſerer vermuthungsweiſen Auffaſſung der Sache die von Syropul unbegründet gelaſſene Weigerung des Gregorius Protoſyncellus, an dem Unterzeichnen der Copien ſich zu be-

*) Wie wir in unſerem früheren Aufſatz irrig angenommen.

**) p. 24.

***) Syr. X, 17.

****) Acta, p. 537 und cf. oben p. 28.

theiligen, eine wenigſtens annähernde Erklärung. Bei der chamäleoniſchen Wandelbarkeit ſeines Charakters mochte vielleicht Gregorius in ſchlauer Weiſe ſich die Hände nicht binden, ſondern ſuchte ſich die Benutzung des anſtößigen Primatsausdrucks im Original-Decret zur Befriedigung ſeines Ehrgeizes für geeignete Fälle offen zu halten, da derſelbe ihm eine Handhabe gewährte, die Gültigkeit der Unions-Urkunde und die Verbindlichkeit ſeiner eigenen gewaltſam erpreßten Unterſchrift anzufechten. Doch im weiteren Verlauf der Geſchichte bot ſich ihm dazu kein Anlaß, weil in den officiellen Kreiſen Conſtantinopels die unioniſtiſche Anſicht lange die Herrſchaft behielt, ſo daß Gregorius 1445 ſogar den Patriarchenſtuhl beſteigen konnte, den er freilich gerade wegen ſeiner Parteinahme für die Union nach dem Tode des Kaiſers Johannes unfreiwillig räumen mußte.*)

Ihrerſeits mögen auch die Lateiner, wie der Kaiſer, in Betreff der Redaction der Stelle über den Primat kein ganz reines Gewiſſen gehabt haben, da ſie ſich doch ſagen mußten, daß ſie, trotz eingelegten energiſchen Proteſtes**), den Kaiſer beinahe mit Gewalt zum Nachgeben gezwungen hätten. Vielleicht wurde ihnen auch das Verſetzen der für die Griechen anſtößigſten (weil unverblümt und ohne Bild redenden) Worte aus der Mitte***) an die Spitze der Primatſtelle zum Vorwurf gemacht. Kurzum, mag dem nun ſein, wie ihm wolle, das Factum ſcheint uns unwandelbar feſtzuſtehen, daß zunächſt in den vier Original-Copien die Worte vom Weltprimat in dem griechiſchen Text ausgelaſſen wurden, während ſie im lateiniſchen überall verblieben.

Dieſe zwar nur halbe und zweideutige, aber doch immerhin auffallende, nachträgliche Conceſſion der Lateiner war ihnen erleichtert durch den Umſtand, daß ſie ſelbſt jene Worte in der erſten Geſtalt ihres Entwurfs vielleicht nicht ausdrücklich betont hatten †), und daß alle ihre Forderungen in Betreff des Primates bereits in den übrigen Ausdrücken der Stelle enthalten waren. Gleichwohl mögen ſie bald über ihre Nachgiebigkeit wieder Reue empfunden haben;

---

*) cf. Phrantzes III, 2, Fabricius bibl. Graeca (alte Ausgabe) vol. X, p. 381. Allatius: exercitt. adv. Cr. VIII, p. 266 f. Philaret: Geſch. d. ruſſ. Kirche, III. Periode, p. 13.

**) Oben p. 21.

***) Oben p. 43 cf. 19.

†) p. 19.

das ſcheint darin eine Beſtätigung zu finden, daß die von den Griechen eigenhändig unterzeichnete Original-Copie in Florenz (Nr. 16), deren Echtheit wegen der von uns oben *) an ihr gerühmten Eigenſchaften wohl unzweifelhaft daſteht, gar keine lateiniſche Unterſchriften trägt, und die ähnliche, von uns nur muthmaßlich ihr zur Seite geſtellte Copie des Vaticans (Nr. 14) deren blos zwei aufweiſt. Dieſe Exemplare behielt die Curie für ſich zurück (während eines die Griechen mitnahmen und eines vielleicht an den Patriarchen von Alexandrien geſendet wurde) **), und zog es vor, an die Höfe andere ***), den Primat in ſeiner vollen Ausdehnung in beiden Texten verkündende Copien zu verſenden. Zu deren Authentiſirung wurde noch in Florenz eine gerade ſich darbietende möglichſt große Anzahl lateiniſcher Prälaten herangezogen, während man dazu von griechiſcher Seite blos den Kaiſer zu gewinnen vermochte, theils wegen der bereits am 21. Juli erfolgten Abreiſe der meiſten Griechen aus Florenz ****), theils vielleicht deshalb, weil die Unterſchrift des Kaiſers als Vertreters der griechiſchen Kirche für genügend erachtet wurde. Da er, wenn auch widerwillig, dem erſten Original des Decrets vor ſeiner Unterzeichnung zugeſtimmt hatte, konnte er, befreit von den Einreden der bereits abgereiſten Orthodoxen, die für die vier erſten Copien geſtellte Bedingung der Auslaſſung der Primatsworte für die ſpäteren allenfalls wieder zurückziehen †), ohne die Schande der unbeſtreitbar von ihm und ſeiner Kirche auf dem Concil erlittenen Niederlage dadurch zu vergrößern. Denn die Haltloſigkeit und der Wankelmuth des unglücklichen Kaiſers in der ganzen Unionsangelegenheit war wohl mit eine Haupturſache des gänzlichen Mißlingens einer Maßregel, von der er ſich alles Heil für ſein armes Vaterland verſprochen hatte: — einer von den

*) Oben p. 35 f.

**) Oben p. 35.

***) Es müſſen daher gewichtige politiſche Rückſichten geweſen ſein, die nach England eine Copie ohne die betreffenden griechiſchen Worte gelangen ließen (ſiehe oben p. 34); wenn nämlich die Angabe des „Janus" verläßlich iſt.

** **) p. 28.

†) Mir war es unmöglich, jetzt noch zu unterſuchen, ob wenigſtens einige der vom Kaiſer allein unterſchriebenen Urkunden dieſe Worte griechiſch enthalten: von der Pariſer (ſ. oben S. 34) ſchien es mir wahrſcheinlich, auch von den andern (außer der britiſchen), aber ich weiß es nicht. Viel kommt indeß darauf auch nicht an.

vielen Beweisen, daß religiöse Interessen sich nie ungestraft zur Erreichung äußerer weltlicher Vortheile mißbrauchen lassen.

Haben wir in dem Obigen die höchst merkwürdige Differenz in den griechischen Originaltexten des Unionsdecrets und zum Theil auch in den ältesten urkundlichen, noch in Florenz angefertigten Copien nach Möglichkeit zu erklären versucht, so verhehlen wir uns doch nicht, daß dieser Punkt uns immer noch einigermaßen in ein gewisses Dunkel gehüllt erscheint, dessen Erhellung aus Mangel an vorliegendem Material wir der Zukunft anheimgeben müssen. Nur Eines scheint uns gewiß, daß hier nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist*): von Seiten der Lateiner schritt man rücksichtslos über die gewichtigsten Bedenken der Griechen hinweg; diese wiederum gaben nach in den wesentlichsten Dingen, die sie sowohl um der heiligen Sache selbst willen, als auch im Interesse ihrer berechtigten kirchlichen Eigenthümlichkeit nicht preisgeben durften. Alles, um eine Union zu begründen, die den Keim ihres Verfalles schon selbst in sich trug und eigentlich von vorherein nicht zur Geltung kam. Wer trug die Schuld daran? Gewiß beide Parteien, da sowohl der Papst als der Kaiser das Concil zu ihrem eigenen materiellen Vortheil, nicht aber zum Wohle der Christenheit auszubeuten suchten.

Wegen der von uns hier an's Licht gezogenen Thatsache der Textesverschiedenheit der griechischen Fassung des Decretes bereits in seinen ersten Urkunden, wird man gut thun, bei einer Berufung auf dasselbe von den in Rede stehenden Worten über den Weltprimat keinen allzuzuversichtlichen Gebrauch zu machen**). Denn in diesem Falle ist es doch sehr wichtig, daß jene Worte in manchen urkundlichen Exemplaren gerade des griechischen Textes fehlen, der als der aus gemeinsamer Discussion der Parteien über die in jenen Worten ausgesprochene Lehrmeinung hervorgegangene in sachlicher Beziehung den Vorzug vor dem der Zeit nach vorangehenden, aber doch einseitigen lateinischen Entwurfe verdient.***)

---

*) Insofern hatten wir allerdings Recht, wenn wir im erwähnten Aufsatz Döllinger darauf aufmerksam zu machen uns erlaubten, lieber die Anfangs-, als die Schlußworte der Primatstelle zu der Polemik gegen die jetzt vom Florentiner Decret gemachte Anwendung zu benutzen.

**) Erzbischof Manning in seiner unten (p. 55) angeführten Schrift citirt übrigens die Primatstelle ohne die verfänglichen Worte.

***) Siehe oben p. 25 f.

Anders ſteht es in der mehr formellen Frage über die Schlußworte des Primatspaſſus, in Bezug auf welche Döllinger*) den römiſchen Editoren des Decretes eine entſchiedene Fälſchung vorwirft. Er behauptet nämlich, daß die Anknüpfung der Schlußworte**) mit quemadmodum etiam ſtatt mit der, wie er meint, urſprünglichen (bei Flavius Blondus, dem päpſtlichen Geheimſecretär, deſſen Namen wir auf mehren Exemplaren der Unions-Urkunde verzeichnet fanden, in ſeinem Geſchichtswerk***) zu leſenden) Formel des quemadmodum et — et eine erſt in der lateiniſchen Ausgabe des Bartholomäus Abramus Cretenſis 1526 angebrachte Fälſchung ſei†), da dem griechiſchen Texte (καθ' ὃν τρόπον καὶ ... καὶ) die lateiniſchen Worte nur mit et — et richtig entſprechen.

Zunächſt iſt es ſehr zu beklagen, daß das Factum, auf das ſich Döllinger ganz beſonders ſtützt, leider aus der Luft gegriffen iſt. Denn in allen Urkunden des Decrets, die wir haben unterſuchen können††), findet ſich bereits das etiam, und die Civiltà Cattolica vom 19. Febr. führt†††) in einem wahren Triumphzuge zum Ueberfluß noch drei vaticaniſche Codices aus dem 15. Jahrhundert auf, um mit den daraus abgedruckten Facſimile's der betreffenden Worte den gelehrten „Gallicaner" vollſtändig niederzuſchmettern. Woher Flavio Biondo und andere ihm darin folgende Gelehrte die Lesart et — et mögen entnommen haben, iſt uns nicht bekannt: urkundlich bezeugt iſt ſie unſeres Wiſſens nicht; es wäre aber nicht unmöglich, daß ſie, wie auch die Civiltà Cattolica vermuthet, durch ein leicht zu entſchuldigendes Verſehen der Abſchreiber entſtanden wäre, die das abgekürzte etiam für et geleſen hätten. Somit ſind in dieſer Beziehung Abramus Cretenſis ſowohl, als die „Concilien-Sammlungen und dogmatiſchen Lehrbücher" von dem Vorwurf einer „handgreiflichen Fälſchung" völlig freizuſprechen.

---

*) In ſeinem Erlaß vom 19. Januar 1870 in der Augsb. Allg. Zeitg. vom 21. Jan.

**) Siehe die Stelle p. 42 f. Anm.

***) Lib. III, dec. X, cf. Janus, p. 347.

†) Döllinger folgt weſentlich dem de Marca, Concord. Sacerd. et Imp. l. III. c. 8, Abſchnitt 5.

††) Es ſind dies die 4 Florentiner der Laurentiana und die des Archivs von St. Peter in Rom, welches letztere im mehrfach erwähnten Artikel der Civiltà Cattolica genauer beſchrieben wird. cf. oben p. 33.

†††) Civ. Catt. Serie VII. vol. IX., Heft 478, p. 397.

„Nur um so schlimmer!" könnte man meinen: „dann träfe dieser schwere Vorwurf ja gar die letzten Redacteure des lateinischen Textes im Florentiner Decret selber." Dieselben hätten nämlich demnach den Sinn der von den Griechen offenbar zur Einschränkung oder näheren Bestimmung der päpstlichen Machtvollkommenheit hingesetzten Schlußworte durch eine unscheinbare Zufügung dreier Buchstaben vollkommen eludirt, indem das quemadmodum etiam statt des prägnanten καθ' ὃν τρόπον καὶ — καὶ nur eine beispielsweise Anführung, nicht aber eine exclusive Berufung auf die Concilien enthielte.

Zur richtigen Beurtheilung dieses Vorwurfs kommt es darauf an, das Verhältniß der beiden Texte zu einander genau zu erwägen.

Wie wir oben gesehen*), gebührt die Priorität des Gedankens dem lateinischen Text in den von den Lateinern vorbereiteten Entwürfen. Indeß wurde derselbe nach getroffener Vereinbarung über den griechischen Text doch einer Revision und beziehungsweisen Umformung unterworfen**), wo es nöthig schien. Da wir auf den Umstand, daß in dem von Andreas de S. Cruce mitgetheilten***) lateinischen Entwurfe das quemadmodum etiam sich bereits findet, deswegen kein besonderes Gewicht legen dürfen, weil auch die folgenden Worte†), die im Entwurf offenbar anders müssen gelautet haben, der Form im Decret selbst entsprechen: so kommt alles darauf an, ob im griechischen Texte dem καθ' ὃν τρόπον καὶ — καὶ eine prägnante Bedeutung zu vindiciren ist, oder nicht. Im ersteren Falle hätten sich die lateinischen Redacteure einer absichtlichen tendentiösen falschen Uebersetzung schuldig gemacht, oder doch wenigstens einer Fahrlässigkeit, die einer „handgreiflichen Fälschung" fast gleichkäme. Denn sieht man die Worte des griechischen Textes, blos für sich betrachtet, genau an, so kann man sie grammatisch nicht wohl anders übersetzen, als mit dem von Döllinger verlangten iuxta eum modum, quo et — et...

Eine solche significante Bedeutung haben aber die betreffenden Worte keineswegs. Denn

---

*) Siehe p. 25 f.
**) p. 25.
***) Labbe XVIII p. 1152.
†) p. 20 Anm. †.

1) waren sie gar nicht Gegenstand einer Debatte gewesen, sondern dieselbe hatte sich blos auf den Inhalt des durch sie eingeleiteten Passus bezogen.*) Der Kaiser hatte nur gegen die Citirung der dicta Sanctorum im ursprünglichen Entwurf der Lateiner protestirt,**) und statt dessen eine Erweiterung der Stelle zur Milderung oder näheren Erläuterung der von den Lateinern hartnäckig vertheidigten Worte vorgeschlagen, in der von dem Verfasser der Acten nur dem Sinne nach mitgetheilten Form***): ὅτι ἵνα ἔχῃ ὁ πάπας τὰ προνόμια αὐτοῦ κατὰ τοὺς κανόνας καὶ τὰ ῥητὰ τῶν ἁγίων, καὶ τὴν θείαν γραφήν, καὶ τὰ πρακτικὰ τῶν συνόδων. Wir haben gesehen†), wie die Lateiner in sophistischer Klügelei sich mit Annahme der ersten und der vierten Begründung begnügten.

2) Mithin ist der endgültige Inhalt der Schlußworte von den Lateinern, nicht von den Griechen bestimmt worden, und es hatten

3) die Griechen vier Begründungen vorgeschlagen, die natürlich alle mit καὶ unter sich verbunden werden mußten: es lag ihnen also ferne, etwa durch das significante καὶ — καὶ jede andere Begründung, als die in den πρακτικὰ und den κανόνες ausgesprochene, also etwa die heil. Schrift, ausschließen zu wollen.

4) Ebenso wird eine solche significante Rückbeziehung des zweiten καὶ als disjunctiven auf das erste ausgeschlossen durch das im Florentiner Original, wie im Vaticanischen††), und auch in der Pariser Urkunde†††) sich findende ursprüngliche Fehlen des ἐν nach dem zweiten καὶ, so daß letzteres offenbar zur einfachen Anknüpfung der Canones an die Gesta Conciliorum bestimmt gewesen ist.

5) Endlich zeigt die Art und Weise, wie in den Acten von dieser Stelle die Rede ist, daß der stärkere Ausdruck καθ' ὃν τρόπον

---

*) Oben p. 20; nur so, mit dieser Einschränkung, verstanden sind also Döllingers Worte in seinem Erlaß richtig zu verstehen: „Der Satz war in den Augen der Griechen so unentbehrlich, daß sie unverrichteter Dinge abreisen zu wollen erklärten, wenn man ihn nicht einrücke."

**) ibid. cf. Acta, p. 520 f.

***) Acta, p. 520.

†) Oben p. 20 f. Anm. †.

††) cf. bei Nickes die Randlesart (in seinem anonym edirten Werk [cf. oben p. 37] p. 320).

†††) Civ. Catt. a. a. O. p. 399 Anm.

nur zufällig ſtatt des einfachen καθὼς gewählt worden iſt. Das zeigt ſchon das κατὰ in der oben*) angeführten Stelle, noch mehr aber eine andere ebenfalls nicht wörtlich, ſondern dem Sinne nach anführende**): περὶ τῶν προνομίων τοῦ πάπα, ἵνα ἔχῃ αὐτὰ, καθὼς ὁρίζεται ἡ θεία γραφὴ καὶ τὰ ῥητὰ τῶν ἁγίων, wo ſogar das erſte καὶ weggelaſſen iſt.

Mithin iſt es klar, 1) daß das καθ' ὃν τρόπον... einfach gleichbedeutend iſt mit καθὼς; 2) daß das doppelte καὶ nicht die ſignificante Bedeutung hat, 3) daß demnach das zweite καὶ einfache Copula iſt, und daß das erſte unmittelbar mit dem καθ' ὃν τρόπον (resp. καθὼς) zu verbinden iſt (was bei der Lesart mit doppeltem ἐν allerdings ſchwierig wäre).

Somit iſt das καθ' ὃν τρόπον καὶ offenbar als die griechiſche Ueberſetzung des quemadmodum etiam im lateiniſchen Entwurf anzuſehen, ſo daß in dieſem Betracht den Lateinern auch nicht der geringſte Vorwurf einer abſichtlichen tendentiöſen Entſtellung des Textes zu machen iſt.

Ein allgemeiner Vorwurf freilich, den wir ihnen ſchon mehrfach haben machen***) müſſen, trifft ſie auch hier, trotz der dagegen vorgebrachten Gründe der Civiltà Cattolica†); indem ſie offenbar die Schlußworte vermöge ihrer geklügelten Ausdeutung††) anders auffaßten, als die Griechen. Berichtet doch ſelbſt der Verfaſſer der Acten†††) über den von den Lateinern am 9. Juni gemachten Vorſchlag mit den unzweideutigen Worten: περὶ τῆς ἀρχῆς τοῦ πάπα διεκρίθη οὕτως· ὅσα προνόμια εὑρεθῶσιν, ὅτι εἶχεν ἐξ ἀρχῆς καὶ πρὸ τοῦ σχίσματος, ἵνα ἔχῃ πάλιν αὐτὰ. Hier freilich mißverſteht der Verfaſſer der Acten den lateiniſchen Entwurf, der nach der Interpretation der Lateiner††††) ganz im Allgemeinen die Berufung auf die heilige Schrift und die Tradition ausdrücken, alſo gerade die weiteſte Ausdehnung der päpſtlichen Macht begründen

*) p. 52.

**) Acta, p. 517.

***) p. 47. 49 cf. p. 13 f.

†) A. a. O. p. 396.

††) So auch Hergenröther im „Anti-Janus" p. 118, vgl. oben bei uns p. 51 f. und dann p. 56.

†††) Acta, p. 501.

††††) Civ. Catt. p. 400 citirt dafür den S. Antoninus, Erzbiſchof von Florenz, und Turrecremata, beide bekanntlich hervorragende Theilnehmer am Concil.

ſollte. Dagegen proteſtirten aber die Griechen*), wie wir geſehen haben, ausdrücklich und beſchränkten die Begründung in der eben angegebenen Weiſe, was in den Acten**) an anderer Stelle durch das Verlangen des Zuſatzes κατὰ τὴν δύναμιν τῶν κανόνων zu dem Entwurf der Lateiner deutlich genug ausgedrückt wird. Wenn dieſe freilich***), nach ihrem Sinne, in der Auffaſſung der Schlußworte als einer Reſtriction im Vorhergehenden dem Papſte vindicirten Rechte einen logiſchen Widerſpruch ſehen müſſen, ſo liegt der Grund davon eben in dem πρῶτον ψεῦδος, daß ſie auch jenen Ausdrücken über den Primat einen anderen Sinn unterlegten, als die Griechen acceptirten. Die Griechen des Florentinum†), nicht erſt die „Gallicaner" der Civiltà Cattolica, faßten eben die dem Papſt zuerkannte plena potestas nicht als eine vollkommen plena auf, ſondern nur als eine ſolche, wie ſie ihm nach den Canones zukam, und ſomit hatten allerdings die Schlußworte jene expreſſive, d. h. näher beſtimmende Bedeutung, die die Civiltà Cattolica ihnen abſprechen will††). Und die Lateiner alterirten daher den Sinn des vereinbarten griechiſchen Textes durch ihre in der ſchon vorher†††) in ihrer Weiſe dem ganzen Entwurf gegebenen Erklärung begründete ſophiſtiſche Ausdeutung der gesta Conciliorum††††), wenn ſie auch dabei einer formellen Fälſchung ſich nicht ſchuldig machten. —

IV.

Iſt es nun nicht eine ganz ähnliche Praxis, die die Infallibiliſten des erſten Vaticaniſchen Concils in unſeren Tagen befolgen?

*) Siehe p. 51 f.

**) Acta, p. 516.

***) Civ. Catt. p. 396.

†) So auch einer der öſtlichen Patriarchen in einem ſpäteren Briefe, cf. Allatius de consensu (eccl.), p. 942—945, und Popoff, p. 168.

††) Die genaue Begründung der römiſchen Auffaſſung ſiehe in der Stelle aus dem Schema de Ecclesia, bei uns unten p. 58 Anm.

†††) Durch Johannes Provincialis, ſiehe oben p. 18 ff.

††††) Mithin irrt „Janus", wenn er p. 346 in Bezug auf die vorliegende Stelle bemerkt, daß die Lateiner „unter dem Eindruck alter und neuer Fälſchungen ſich ein verkehrtes Bild von den alten Concilien und der Stellung der Päpſte zu denſelben gemacht hätten".

Sie berufen ſich in der Anfangs Januar in Umlauf gebrachten Adreſſe für die dogmatiſche Definition der päpſtlichen Unfehlbarkeit weſentlich auf die Primatſtelle des Florentiner Decretes. Darin ſteht davon offenbar nichts. Doch Erzbiſchof Manning von Weſtminſter,*) einer der erſten Wortführer dieſer Partei, beſeitigt die daraus etwa entſtehende Verlegenheit durch den ihm nicht eben ſehr ſchwer fallenden Nachweis, daß das Florentiner Decret gleichſam als ein Compendium**) der ganzen bis 1439 in der Kirche herrſchenden Tradition über die Irrthumsloſigkeit des apoſtoliſchen Stuhles und des Nachfolgers Petri anzuſehen ſei, ſowie es denn auch logiſch und implicite die Lehre von der Unfehlbarkeit ausſpreche.***) Das erinnert gar ſehr an die Art und Weiſe,†) wie man in Florenz die gesta Conciliorum über die Canones ſtellte und die letzteren durch die erſteren interpretirte. Denn in dem Florentiner Decret ſelbſt ſteht freilich nichts von der Unfehlbarkeit, wohl aber hat der Provincialis Johannes††) bei ſeiner Commentirung der einzelnen Ausdrücke deſſelben, namentlich aus dem dem Papſte von Chriſtus anvertrauten Hirtenamte Petri die Irrthumsloſigkeit nicht blos des apoſtoliſchen Stuhles, ſondern auch des perſönlichen Inhabers deſſelben†††) in der unbedingteſten Weiſe gefolgert.††††) Inſofern alſo kann man es den Bittſtellern für die

*) Tradizione della Chiesa intorno all' Infallibilità del Rom. Pontefice, Napoli 1869. Uns war nur dieſe italieniſche Ueberſetzung des engliſchen Originals zugänglich.

**) Ibid. p. 28 f. Eigentlich beweiſt Manning nur, daß der römiſche Stuhl für immunis ab haeresia gegolten und eine allgemeine Autorität genoſſen habe.

***) Ibid. p. 32.

†) Oben p. 20.

††) Oben p. 20 ff. nach Andreas de S. Cruce.

†††) Dieſe Unterſcheidung iſt zwar eigentlich ſpäteren, „gallicaniſchen" Urſprungs (1682), Manning aber (a. a. O. p. 29) weiſt darauf hin, daß das Florentiner Decret durch ſein ausdrückliches et ipsi in beato Petro a Domino nostro datam esse plenam potestatem etc. bereits gegen die praktiſche Anwendung einen Riegel vorgeſchoben habe, die die gallicaniſchen Artikel von 1682 von jener Unterſcheidung in Bezug blos auf die Infallibilität des römiſchen Stuhles, nicht aber des Papſtes machten.

††††) Johannes folgerte aus der potestas pascendi: 1) daß dieſes Petro et successoribus eius commissum; 2) daß sedes apostolica nunquam in aliqua erroris parte depressa est, sed semper mansit immaculata in fide; 3) daß tanta est eius auctoritas, quod universalis ecclesia et universae

Dogmatisirung der Unfehlbarkeit des Papstes nicht eben verdenken, wenn sie das Florentiner Decret zum Zeugniß für ihre Lehre anrufen. Denn die unbestimmten bildlichen Ausdrücke desselben lassen eine solche Ausdeutung, wie sie schon Fra Giovanni vorgenommen, allerdings zu. Demnach werden wir auch der Entgegnung Hergenröthers*) auf die vom „Janus" gegen die Integrität jener Urkunde gerichteten Angriffe unsere Zustimmung durchaus nicht versagen dürfen, wenn er meint: „wenn auch zugegeben werden muß, daß „die Griechen in den fraglichen Worten (quemadmodum, etc.) „eine Restriction finden mochten, in den Intentionen Eugens IV „und seiner Umgebung, wie der lateinischen Theologen, namentlich „Turrecremata's, eines Hauptzeugen, lagen sie sicher nicht." Gewiß, so ist es. Beruft man sich auf das Decret in dem Sinne, wie es von Eugen IV und seiner Umgebung aufgefaßt wurde, so kann man die päpstliche Machtvollkommenheit darin nur im ausgedehntesten Maße behauptet, also auch die Unfehlbarkeit darin angedeutet finden.

„Ebendeshalb aber", sagen die aus Opportunitätsrücksichten gegen das neue Dogma auftretenden Gegner, „ebendeshalb ist es ja ganz unnöthig, das, was schon gelehrt worden, noch einmal als Dogma aufzustellen, zumal man unter den jetzigen Verhältnissen dadurch nur ein mehr oder weniger großes Aergerniß geben würde." Auch sie haben offenbar Recht. Die Berufung der Infallibilisten auf das Florentinum erfüllt also ihren Zweck nicht.

Aber, so müssen wir doch sagen, eine derartige einseitige Interpretation des Decretes ist überhaupt unstatthaft. Mit demselben Rechte könnte man ja mit der griechischen Anschauungsweise an dasselbe herantreten, und wie würde es dann um die Unfehlbarkeit stehen? Hier zeigt sich so recht in augenscheinlichster Weise die Unbrauchbarkeit gerade der Florentinischen Primatserklärung zu irgend einer bestimmten Definition seines Umfangs. Das Florentiner Decret ist die Urkunde eines zwischen der römischen und der griechischen Kirche abgeschlossenen Einigungsvertrages. Man müßte an dasselbe

---

synodi semper fideliter secutae sunt, et patres catholici semper susceperunt eius apostolicam doctrinam, et quod illa verba intelleguntur de sede apostolica, et quod sit immunis ab haeresi, atque confirmationem omnium fratrum titubantium in fide ad ipsam sedem et Rom. pontificem pertinere. cf. Labbe XVIII, p. 1156.

*) Im „Anti-Janus" p. 118.

also doch zum Mindesten die Forderung stellen dürfen, daß es den gemeinsamen Boden darstellte, auf dessen Grundlage beide Parteien sich geeinigt. Gerade in dem praktisch bedeutungsvollsten Punkte müßte man beim Lesen der Definition des päpstlichen Primates sofort klar einsehen, worin die Griechen mit den Römern sich einverstanden erklärten. Aber was finden wir da? Lauter vage bildliche Ausdrücke. Wir wenden uns um Aufschluß über ihren dunkeln Sinn an die Acten des Concils. Was sagen diese? Dieselben Worte haben für die Griechen einen ganz anderen Sinn gehabt, wie für die Lateiner, ja, diese Meinungsdifferenz scheint sogar zuletzt noch eine bedenkliche Verschiedenheit der ersten Originale der Urkunde selbst im griechischen Texte bewirkt zu haben. Das Decret der sogenannten „Union" ist nicht einmal gleichlautend in seinen urkundlichen Originalen! Offenbar ist ein so unlauteres Machwerk, das beiden Parteien jede beliebige reservatio mentalis freistellt, nicht geeignet, um als Grundlage dogmatischer Erörterungen benutzt zu werden, weder für, noch gegen die Unfehlbarkeit.

Es ist daher für die jetzt die kirchliche Welt bewegende Frage nicht einmal nöthig, zur Bekämpfung der das Florentinum Anrufenden in so entschiedener Weise gegen die Oekumenicität jenes Concils zu polemisiren, wie es z. B. Döllinger in seinem berühmten Erlaß vom 19. Januar zu thun scheint. Wir sagen: scheint, denn im Grunde läßt er nur „die Thatsachen sprechen", ohne ausdrücklich seine eigene Meinung ohne allen Umschweif offen darzulegen. Aber, fragen wir, welches Concil ist denn wirklich von allen Katholiken, geschweige denn von allen Christen unbestritten als ökumenisch anerkannt? Bei dem durchaus unbestimmten und in der That unbestimmbaren Begriff der Oekumenicität ist wirklich kaum Etwas leichter, als ein Concil in dieser Beziehung anzufechten*). Gehen doch schon Gerüchte, daß man auch das jetzige Vaticanum nicht unbehelligt lassen wolle. Und warum nicht? Anlässe böte es genug dazu. —

*) So werden z. B. im Schooße der katholischen Kirche selbst von den streng Gesinnten die Synoden von Constanz und Basel, von den Liberalen hingegen wiederum das fünfte (1512) und auch das vierte (1215) Lateran-Concil verworfen; zu schweigen von den übrigen Synoden, ja bis in die Zeiten der alten Kirche, vor dem großen Schisma, hinauf.

Nach dem bereits Geſagten iſt eine nähere Beſprechung des von Döllinger gegen die Unfehlbarkeits-Petenten ausgeſprochenen ſchweren Vorwurfs eigentlich nicht mehr nöthig. Wenn er ſagt: „es iſt eine Verſtümmelung, welche einer Verfälſchung gleich kommt, „wenn man aus dem Decret der Florentiner Synode gerade den „Hauptſatz, auf welchen die, für welche das Decret gemacht wurde, „den höchſten Werth legten, wegſtreicht;" ſo hat er nach unſerer Anſicht im Allgemeinen vollkommen Recht. Nur könnten ihm die Infallibiliſten nicht ohne Grund entgegnen: nicht für die Griechen, ſondern für den Papſt, ja eigentlich für uns, wurde das Decret gemacht, gemacht im wahren Sinne des Wortes. Abgeſehen aber von der auch im Sinne der Griechen viel zu ſehr übertriebenen Wichtigkeit, die er jenem Schlußſatz beimißt, ſo iſt ſein Vorwurf ja doch für diejenigen nicht mehr von Bedeutung, die auf den Sinn, den die Griechen dem Decret beilegten, überhaupt gar nicht achten, ſondern mit althergebrachter Willkür nach dem Vorgange der erſten Entwerfer des Decrets in die vagen Ausdrücke deſſelben hineinlegen, was ihnen gerade beliebt. Uebrigens halten die ſich auf das Decret jetzt ſtützenden Anhänger der Curie es nicht für überflüſſig, ſich wegen der von ihnen begangenen „Verſtümmelung" mit einer Fülle von ſcholaſtiſcher Gelehrſamkeit zu verantworten, wobei ſie natürlich nur von ihrem Standpunkt aus reden und jene Verſtümmelung nicht als eine Verfälſchung anerkennen. So geſchieht das ausdrücklich in dem den Biſchöfen zur Prüfung vorgelegten Schema de Ecclesia, deſſen Verfaſſer die römiſche Auffaſſung der Schlußworte genau, wenn auch nach unſerer Anſicht nicht genügend, motivirt und ihre limitirende Bedeutung abweiſt.*)

*) In dem „Schema constitutionis dogmaticae de Ecclesia Christi patrum examini propositum", annotatio 33 (zu Caput XII: de Romano Pontifice) heißt es wörtlich: Porro mirum esse non debet, ab allatis Florentini decreti verbis exclusa haec postrema fuisse: „quemadm. etiam ....", quoniam ea cum prioribus non iunguntur uti pars vel obiectum definitionis, sed uti definitionis praecedentis motivum, quod vocant vel ratio confirmationis. Licet enim, ut notum est, gallicanorum quique iansenianas et regalistarum opiniones sectantur, plures non defuerint, qui verba illa ad praestitutum definitionis obiectum trahentes affirmarent, eisdem plenam primatus potestatem limitari, atque sacris synodorum Canonibus obnoxiam declarari: compertum tamen omnibus est, sententiam istam, — quae certis rationum momentis tum criticis, e latina originali lectione „quemadmodum etiam"... depromptis, cum

Somit weichen die von Döllinger mit Recht Angegriffenen ſeinen Streichen einfach aus, und dieſe treffen nur die Luft. Ganz anders würde die Sache ſtehen, wenn Döllinger, nicht befangen durch ſeine durchaus irrige Anſicht über das quemadmodum etiam, die beſprochene Verſtümmelung des Decrets nur als einen natürlichen Auswuchs der von vorn herein unredlichen und allerhand Klügeleien und Winkelzüge herausfordernden Anlage der ganzen Primatsdefinition gerügt hätte. Uebrigens verräth, trotz der mit Aufwand ſo großer Gelehrſamkeit vorgebrachten Entſchuldigung, die Weglaſſung der Schlußworte doch ein nicht ganz reines Gewiſſen, indem man ſich ſcheut, ſie in dem von Johannes Provincialis ihnen untergelegten Sinne*) als unbegrenzten Ausdruck der römiſchen Tradition von Neuem in's Feld zu führen.

Dagegen erlaubt man ſich in demſelben Capitel des Schema de Ecclesia einen Zuſatz zum Florentiner Decret, den man wirklich nur als eine entſchiedene Verfälſchung des Actenſtückes bezeichnen kann: es wird nämlich hinter den Worten: et doctorem**) eingeſchaltet et iudicem supremum. Freilich kann man auch hier ſagen: ja, ſo meinte ſchon Eugen IV die Definition des Primates, dem er gegen den Proteſt des griechiſchen Kaiſers***) durch Johannes Provincialis die potestas spiritualis iurisdictionis als inhärirend hatte vindiciren laſſen. Wohl, aber doch ging man nicht ſo weit,

hermenenticis, eisque partim grammaticis, partim logicis, partim historicis, et partim theologicis refellitur, — reprobatam semper fuisse commnni iudicio theologorum atque interpretum, per qnos verba illa accipienda snnt non de iuridica praecedentium limitatione sive de definitionis obiecto, sed de historica praecedentinm confirmatione sive de definitionis ratione, cniusmodi recurrit in generali Concilio Lateranensi V de auctoritate Romani Pontificis super Concilia. — Porro in Schematis Capite ad Concilii Florentini definitionem, ut par est, appellatur, non vero ad rationem, qua definitio innititur vel confirmatur. — Sehr richtig, vom römiſchen Standpunkt aus: nur iſt das nimmermehr eine rein ſachliche, unbefangene hiſtoriſche Interpretation, ſondern ſcholaſtiſche Sophiſtik.

Wenn die Civiltà Catt. a. a. O. p. 397 zum Beweiſe, daß die Schlußworte der Primatſtelle nicht zur Subſtanz des Decrets gehören, den Umſtand anführt, daß im Codex Vatic. 4193 die Geſchichte des Baſeler Concils von Agoſtino Patrizi das Florentiner Decret gerade nur bis zu dieſen Worten enthalte; ſo ſieht jeder, wie wenig Gewicht darauf zu legen iſt.

*) Oben p. 20.

**) Siehe p. 42 f. Anm.

***) Oben p. 43.

dieſe römiſche Lehrmeinung in dem Decret ausdrücklich auszuſprechen, ſondern begnügte ſich damit, ſie in den klug gewählten Ausdrücken der Definition „implicite“ anzubringen, wie ſo manche andere Meinung auch. Jetzt hingegen wagt man es, einen Zuſatz von der größten Tragweite in das ſo hoch geprieſene und viel benutzte Decret einzuſchalten, ohne zu bedenken, daß dadurch daſſelbe in ſeiner ökumeniſchen Gültigkeit bedenklich entwerthet wird. Freilich, man beruft ſich auch für dieſes willkürliche Verfahren auf den Vorangang des Papſtes Pius VI *), gleich als ob die päpſtliche Unfehlbarkeit bereits proclamirt wäre. Es tritt mithin hier wieder die alte, gerade auf dem Concil von Florenz ſo viel ventilirte Streitfrage auf, ob es dem Papſte erlaubt ſei, Zuſätze zum Symbolum, geſchweige denn zu anderen wichtigen und feierlichen Lehrausdrücken der Kirche zu machen: wir verzichten indeß gerne auf die vergebliche Mühe, dieſen Brei noch einmal aufzurühren, und begnügen uns damit, die von der römiſchen Curie begangene Urkundenfälſchung einfach vor das Gericht der öffentlichen Meinung zu ziehen.

Den Eindruck, den das Ergebniß unſerer Unterſuchung bei uns zurückläßt, können wir nur als einen höchſt niederſchlagenden bezeichnen. Denn wir müſſen es leider dem Erzbiſchof Manning zugeſtehen, er habe Recht, noch immer Recht mit ſeiner in naivſter Unbefangenheit ausgeſprochenen Behauptung, daß die Tradition der Kirche nicht ſei, die Zuſtimmung der Kirche zur Richtſchnur der Lehre der Päpſte zu nehmen, ſondern vielmehr die Lehre der Päpſte zur Richtſchnur der Lehre der Kirche.**) Nur zu wahr: noch immer iſt das die katholiſche Praxis. Man iſt aber von päpſtlicher Seite damit noch nicht zufrieden, ſondern will dieſer dem Weſen wahren evangeliſchen Chriſtenthums diametral entgegengeſetzten Praxis auch noch eine formelle theoretiſche Beſtätigung ſichern. Nun, das läßt ſich ja in der That kaum anders erwarten, und uns überraſcht daher dieſes Streben der jeſuitiſchen Leiter und der Majorität der Biſchöfe des Concils nicht im Mindeſten, ſo ſehr wir es beklagen, daß ein ſolches Concil im 19. Jahrhundert noch hat ermöglicht werden können.

Scheint uns nun andererſeits ein Blick auf die auch inmitten dieſes Concils aufgetretene Oppoſition einigen Troſt gewähren zu

*) In ſeinem Breve „de soliditate“ vom 20. Nov. 1786.
**) A. a. O. p. 8.

können, so wird doch auch dieser freudige Eindruck nicht wenig beeinträchtigt durch die geringe Entschiedenheit und die Halbheit der gegen die alle Freiheit lähmende Geschäftsordnung und gegen die Dogmatisirung der Unfehlbarkeit eingereichten Proteste. Doch darüber abzuurtheilen, ist hier nicht der Ort, noch maßen wir uns überhaupt das Recht dazu an. Viel betrübender aber ist es zu sehen, daß ein den Einflüssen, Drohungen wie Schmeicheleien, des Vaticans frei gegenüberstehender oder doch frei gegenüberstehensollender Mann der deutschen Wissenschaft, und noch dazu ein so angesehener Gelehrter, wie Dr. v. Döllinger, es nicht einmal über sich gewonnen, den jesuitischen Umtrieben und den unwillkürlichen Interpretationskünsten und Herrschgelüsten der Curialisten die Axt an die Wurzel zu legen, sondern sich damit begnügt hat, einzelne Symptome der allgemeinen Verderbniß zu bekämpfen, wobei ihm noch dazu das bedauerliche Mißgeschick widerfuhr, sich in den von ihm bestrittenen Thatsachen zum Theil gewaltig zu irren.

An dem Auftreten der oppositionellen Bischöfe, sowie auch Döllingers, wird uns eine alte durch die Geschichte vieler Jahrhunderte bestätigte Wahrheit von Neuem klar vor die Augen geführt: gegen die unerbittliche Logik des Papalsystems kommt keine Macht der Erde auf; es ist absolut unbezwinglich, sobald man ihm seine Voraussetzung nicht raubt. Und welche ist diese? Keine andere, als der Begriff der Kirche. Faßt man diesen nach der Lehre der römisch-katholischen Confession, so hilft kein Widerstreben: die Logik der Thatsachen führt von Jesus von Nazareth in ununterbrochener Kette hinauf bis zum unfehlbaren Statthalter Christi auf Erden, der somit zum göttlichen Range erhoben wird, wie er denn schon längst in römischen Blättern oft einfach als „Vice-Gott" (Vice-Iddio) bezeichnet wird. Gegen diese Logik führt es auch zu nichts, sich auf die Autorität der allgemeinen Concilien als der obersten kirchlichen Autorität zu berufen. Wir haben es an Luther gesehen, der lange daran festzuhalten suchte: schon bei der Leipziger Disputation schwankte ihm der Boden unter den Füßen. Es geht eben nicht anders: sobald man die Kirche als eine äußerliche, irdische und doch übernatürliche, unmittelbar vom göttlichen Geiste geleitete, also vollkommene Gemeinschaft schon auf Erden betrachtet, so kommt man zu der unabweislichen Consequenz, ihr auch ein sichtbares, mit göttlichen Prädicaten ausgestattetes Oberhaupt zu geben, sei es nun in der mehr parlamentarischen Form

der unfehlbaren allgemeinen Synoden, sei es in der aristokratischen Form der Hierarchie, am folgerichtigsten aber in der monarchischen,*) in dem Einen römischen Pontifex Maximus.

Daher die schwierige Rolle, welche die, zum Theil noch dazu so unentschiedenen Bischöfe der Minorität jetzt in Rom spielen und noch mehr spielen werden. Daher auch Döllingers und seiner Gesinnungsgenossen erfolgloses Sträuben gegen das neue Dogma, das allem Anschein nach doch proklamirt werden und von den „gläubigen" und wohl auch so manchen „nicht gläubigen" Katholiken gewiß ebenso geduldig ertragen werden wird, wie man auch mit so manchen anderen widersinnigen Dogmen sich zu befreunden gewußt hat. Bahnt doch einer der angesehensten deutschen Dogmatiker der katholischen Kirche, Dr. Dieringer in Bonn, eine derartige Verständigung bereits an (in der Köln. Volkszeitung, vgl. Köln. Zeitg. vom 27. Febr. 1870 Nr. 58, II. Blatt) durch seine Erklärung, daß er, obschon Mitunterzeichner der Zustimmungs-Adresse an Döllinger, doch immer für eine bedingte („die Unfehlbarkeit der Kirche ist nicht einzig und allein bei ihrem Oberhaupte")**) Unfehlbarkeit des Papstes die „höchste Wahrscheinlichkeit in Anspruch genommen habe"; nur halte er ihre Dogmatisirung für durchaus unzweckmäßig. Was thut's? Fügen wird er und werden Andere sich eben doch. Zum Glück indeß fehlt es auch unter unsern katholischen Brüdern nicht ganz an solchen, die das πρῶτον ψεῦδος des Papalsystems richtig erkennen und auch freimüthig bekennen.

Auf ihnen beruht unsere Hoffnung, daß bei dem immer offener sich entfaltenden religiösen und politischen Selbstgefühle inmitten der civilisirten Völker den dem Geiste wahren Christenthums, wie jeder freien Entwickelung feindlichen Grundsätzen des römischen Kirchensystems allmählich der Boden werde entzogen werden. Ja, wir meinen, daß gerade das Vaticanische Concil mit der nochmaligen intensivsten Lebensregung der finstern mittelalterlichen Geistestyrannei zugleich auch die Schwäche und Unhaltbarkeit ihrer Grundlage, das Illusorische der vielgepriesenen Einheit der unfehlbaren katholischen Kirche in das hellste Licht gestellt habe.

*) Siehe oben p. 19 die Worte des Johannes Provincialis.

**) Dr. J. Frohschammer in der zweiten Auflage seiner 1865 anonym erschienenen „Beleuchtung der päpstlichen Encyclica vom 8. Dec. 1864" warnt ebenfalls vor diesem Stillstehen auf halbem Wege, vor dem Hingeben an den Gedanken, es lasse sich die Infallibilität des Papstes verwerfen, aber die der Kirche, resp. des Episkopats, festhalten.

Nachwort.

Kurz vor der durch ungünstige Umstände und durch meine weite Entfernung vom Druckorte unliebsam verspäteten Herausgabe dieser Abhandlung ging mir Hergenröthers Broschüre zu: „Die „„Irrthümer"" von mehr als vierhundert Bischöfen und ihr theologischer Censor, Freiburg i/Br. 1870", worin auch einige Bemerkungen gegen meinen Aufsatz in der Allg. Ztg. eingeflochten sind, p. 42—44. Die von H. erhobenen richtigen Einwendungen gegen meine wohl zu weit gehende Vermuthung einer lateinischen Fälschung hatte ich mir inzwischen selbst gemacht und dieselbe danach modificirt (cf. oben p. 46. 49. 51 f.), ohne daß ich deswegen meine Beanstandung des dogmatischen und historischen Werthes der Urkunde zu mildern vermocht hätte. Die Schuld der fraglichen Textabweichung aber auf die Schreiber zu schieben, wie H. versucht, geht Angesichts so wichtiger öffentlicher Actenstücke unmöglich an. Die Bemerkungen H.'s endlich über das Verhältniß zwischen „Oekumene" und „Kirche" scheinen mir nicht ganz zutreffend, da jedenfalls der erstere Ausdruck eine prägnantere Bedeutung hat, als der letztere, und da (cf. oben p. 43) die Lateiner ausdrücklich denselben auch auf das weltliche Gebiet ausdehnten. Zudem ist wahrscheinlich die Spitze dieses Passus gerade gegen den vom Patriarchen von Constantinopel angemaßten Titel gerichtet, denn im weiteren Verlauf der Stelle ist der Primat der Kirche für den Papst bereits genügend gewahrt. — Zum Schluß kann ich, im Gegensatz zu H., nicht anders als meine Freude darüber aussprechen, daß ein Mann, wie Döllinger, mag er auch in mancher Einzelheit irren, es gewagt hat, vor allem im Interesse der deutschen Katholiken gegen die römischen Uebergriffe Protest zu erheben, — wenn ich auch von solchen immer doch nur halben Maßregeln mir vorläufig noch keinen bedeutenden Erfolg zu versprechen vermag.

Digitized by Google

Buchdruckerei von W. Drugulin in Leipzig.

12 NOV 1870

99 952340

Digitized by Google

Buchdruckerei von W. Drugulin in Leipzig.